



Leitfaden zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg im Kontext von EJW und AEJW

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung.....	4
1.1	Allgemeines zur Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendplan)	4
1.2	Hinweise zum Inhalt und Aufbau des Leitfadens.....	5
2	Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren unter der Dachorganisation EJW/AEJW	6
2.1	Anerkennungsvoraussetzung für Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)	6
2.2	Weitergabevertrag mit den Letztempfängern	8
2.3	Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens über oaseBW	11
2.4	Datenschutz und Aufbewahrungspflichten	11
3	Förderung der Jugendberufshilfe.....	13
3.1	Pädagogische Betreuungspersonen bei Jugendberufshilfemaßnahmen.....	14
3.2	Finanziell schwächer Gestellte	20
4	Förderung der außerschulischen Jugendberufshilfe.....	24
4.1	Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendberufshilfen	26
4.2	Themenorientierte Jugendberufshilfemaßnahmen.....	32
4.3	Projekte mit Jugendberufshilfecharakter	36
4.4	Ansatz eigener Personalkosten.....	41
4.5	Möglichkeit zur Erstellung eines Jugendberufshilfekonzepts	44
5	Weitere Förderungen der außerschulischen Jugendberufshilfe.....	45
6	Förderung Evangelischer Jugendberufshilfe im ländlichen Raum (EJL)	46
7	Ansprechpersonen im EJW.....	48

Versionsübersicht:

Version vom	Kurzbeschreibung der wesentlichen Änderungen
24.09.2025	Erstversion ohne VwV JB über die Förderung der Jugendbildung
14.10.2025	Kap. 4: Redaktionelle Korrektur in Kurzübersicht zu Fördertitel „Projekte mit Bildungscharakter“
21.01.2026	Redaktionelle Anpassung im gesamten Leitfaden: Ersetzung der Begrifflichkeit „Landesjugendplan“ durch „Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit“ (vgl. Kap. 1.1) Kap. 6: Neuverlinkung der aktualisierten EIL-Formulare „Verwendungsnachweis“ sowie „Teilnehmendenliste“
16.04.2026	Kap. 3.1: Aufnahme ergänzender Hinweise zur notwendigen Qualifizierung von Betreuungspersonen und der Dokumentation im Verwendungsnachweis ab 2026 zum Fördertitel „Pädagogische Betreuungspersonen“
09.07.2026	Kap. 3.1 (S. 17 und S. 19): Aufnahme weiterer Hinweise zur notwendigen Qualifizierung von Betreuungspersonen und der Dokumentation im Verwendungsnachweis zum Fördertitel „Pädagogische Betreuungspersonen“ Kap. 4.3 (S. 37, 39, 40): Ergänzung von Hinweisen zur Darstellung der Projektziele im Antrag und Verwendungsnachweis zum Fördertitel „Projekte mit Bildungscharakter“
01.10.2026	Kap. 1.1 (S. 4): Aufnahme eines Unterkapitels 1.1.4 zum Ausschluss von Doppelförderungen aus Landesmitteln und Ergänzung von Hinweisen in den weiteren Fördertiteln Kap. 3.1.1 (S. 14): Redaktionelle Ergänzung in der Kurzübersicht bezüglich Mindestbetreuungsdauer bei Jugendberufshilfsmaßnahmen ohne Übernachtung

1 Einleitung

1.1 Allgemeines zur Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendplan)

Das Land Baden-Württemberg fördert Kinder- und Jugendarbeit im jugendverbandlichen Bereich (landläufige Bezeichnung „Landesjugendplan“ bzw. „Landesjugendplanmittel“) durch Programme von drei Ministerien:

1.1.1 Förderung durch das Sozialministerium

Das Sozialministerium Baden-Württemberg fördert nach der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 23.11.2021 (im Weiteren: VwV KJA und JSA) neben landesweiten Fachorganisationen und Jugendverbänden auch Maßnahmen und Projekte in den Bereichen

- Förderung der Jugenderholung
- Förderung der außerschulischen Jugendbildung

1.1.2 Förderung durch das Kultusministerium

Das Kultusministerium fördert v.a. die Baden-Württembergische Sportjugend, die Musik- und Jugendkunstschulen. Nach der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Förderung der Jugendbildung“ vom 21.6.2017 (im Weiteren: VwV JB) fördert das Kultusministerium außerdem

- Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Sucht und ähnliche Gefährdungen der Jugend
- Internationale Jugendbegegnung
- Gedenkstättenfahrten

1.1.3 Förderung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Für die finanzielle Förderung der Landjugendverbände ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zuständig.

1.1.4 Ausschluss von Doppelförderungen aus Landesmitteln

Maßnahmen und Projekte in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sind je nach Ausgestaltung, Zielgruppe und Zuschussempfänger ggf. über unterschiedliche Fördertitel zuschussfähig. Es ist aber darauf zu achten, dass für betreffenden Maßnahmen und Projekte jeweils nur ein Fördertitel aus der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch genommen wird (Verbot der Doppelförderung). Einzige Ausnahme: Für Maßnahmen zur Förderung der Jugenderholung des Sozialministeriums können sowohl Zuschüsse für Pädagogische Betreuungspersonen als auch für Finanziell schwächer Gestellte beantragt und abgerechnet werden.

Allgemeine Informationen zum Landesjugendplan und zu den Förderungen des Sozialministeriums und des Kultusministeriums finden sich im Online-Portal der Jugendarbeit Baden-Württemberg unter <https://jugendarbeitsnetz.de/landesjugendplan>.

1.2 Hinweise zum Inhalt und Aufbau des Leitfadens

Die EJW-Landesstelle ist die zuständige Servicestelle aller Mitgliedsorganisationen des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW) und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (AEJW) zur Beantragung und Auszahlung von Förderungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg.

Im vorliegenden Leitfaden haben wir hierzu wesentliche Informationen (Zusammenfassung, Richtlinientexte sowie detaillierte Auslegungs- und Bearbeitungshinweise) zu den für unsere Untergliederungen/Mitgliedsorganisationen relevanten Fördertiteln zusammengestellt:

Kapitel	Vergaberichtlinie	Bemerkung
Kapitel 2		Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren im Kontext EJW/AEJW
Kapitel 3	VwV KJA und JSA (Sozialministerium)	Förderung der Jugenderholung
Kapitel 4	VwV KJA und JSA (Sozialministerium)	Förderung der außerschulischen Jugendbildung
Kapitel 5	VwV JB (Kultusministerium)	Förderung der außerschulischen Jugendbildung [in Erarbeitung]
Kapitel 6	VwV Ministerium Ländlicher Raum	Förderung im Kontext der Evangelischen Jugend im ländlichen Raum Württemberg (EJL)

Haftungsausschluss:

Die in diesem Leitfaden aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragenen Auslegungs- und Bearbeitungshinweise sind als nicht verbindliche Einordnungshilfe für Mitgliedsorganisationen des EJW und der AEJW anzusehen. **Ansprüche einer Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg lassen sich ausschließlich aus den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften ableiten.**

2 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren unter der Dachorganisation EJW/AEJW

2.1 Anerkennungsvoraussetzung für Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)

2.1.1 Kurzbeschreibung:

Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger für Förderungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg sind solche Organisationen mit ihren Untergliederungen, die

- Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind
- und eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 2, 4 oder 12 des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg besitzen,

wobei die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe umfasst.

2.1.2 Richtlinientext aus der VwV KJA und JSA:

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 2 und 4 des Jugendbildungsgesetzes, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie sonstige Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 12 Jugendbildungsgesetz soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist. In den in Ziffer 1.6.3, 1.6.4 und 5.6. genannten Fällen geben die Dachorganisationen (Erstempfängerin) die Zuwendungen oder Teile davon im Sinne der Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an ihre Untergliederungen weiter (Letztempfänger), siehe 1.8.3.

2.1.3 Richtlinientext aus der VwV JB:

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit §§ 2, 4 und 12 Jugendbildungsgesetz, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans sonstige Träger, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

2.1.4 Antragsberechtigung im Kontext der AEJW:

- Mitgliedsorganisationen in der AEJW, die Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg erhalten möchten, brauchen eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung (welche die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beinhaltet).
- Die Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung liegt beim örtlichen Jugendamt, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist. Wenn der Träger in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist, oder landesweite Bedeutung hat, liegt die Zuständigkeit bei dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).¹

¹ Vgl. <https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/anerkennung-freie-traeger-jugendhilfe>

2.1.5 Antragsberechtigung im Kontext des EJW (kirchliche Jugendarbeit/CVJM):

- Die Anerkennung kirchlicher Jugendwerke (Kirchengemeinden/Ortsjugendwerke und Bezirksjugendwerke sowie das EJW) als Freie Träger der Jugendhilfe ergibt sich aus § 75 Abs. 3 SGB III: „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ... sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“.
 - CVJM als rechtlich eigenständige (und nicht kirchliche) Vereine im engeren Sinne müssen dagegen grundsätzlich eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe beantragen.
- Während sich die Anerkennung kirchlicher Körperschaften als Träger der freien Jugendhilfe direkt aus § 75 Abs. 3 SGB VIII ergibt, ist auch für die kirchliche Jugendarbeit eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg in der Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter bzw. des KVJS notwendig. ABER:
 - Verbandsweite Anerkennung für Untergliederungen des EJW: Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Datum vom 26.10.2000 (Aktenzeichen 64-6915.2-02/114) folgende verbandsweite Anerkennung bestätigt: *„Es wird hiermit bestätigt, dass das Evangelische Jugendwerk in Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe/außerschulischen Jugendbildung nach § 75 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) und § 4 Jugendbildungsgesetz (JBG) öffentlich anerkannt ist. Die Anerkennung schließt gemäß § 1 Abs. 3 Jugendbildungsgesetz die Anerkennung der örtlichen Untergliederungen, soweit diese Jugendarbeit betreiben, mit ein.“*
 - Im Ergebnis sind alle Organisationen, die mittels direktem Satzungsbezug zum EJW gehören und Jugendarbeit betreiben (u.a. CVJM in Württemberg mit entsprechendem Satzungsbezug), als auch alle kirchlichen Jugendwerke, Jugendgruppen und sonstige Gruppierungen, die nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a), nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 Bezirksrahmenordnung (BRO) zu einem Bezirksjugendwerk des EJW zugehörig sind, als örtliche Untergliederungen Träger der freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung und somit antragsberechtigt für Förderungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg.

2.2 Weitergabevertrag mit den Letztempfängern

2.2.1 Kurzbeschreibung:

Formalrechtlich werden die Bewilligungsbescheide zu den Fördertiteln im Kontext der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit immer auf das EJW als Dachorganisation ausgestellt, unabhängig davon, ob wir die zuwendungsfähigen Maßnahmen oder Projekte selbst durchführen oder die Untergliederungen. Wir sind deshalb als Dachorganisation ermächtigt, die Zuwendung in privatrechtlicher Form weiterzugeben. Allerdings müssen wir hierzu gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.8.3 mit jedem Letztempfänger einen privatrechtlichen Vertrag (Weitergabevertrag) abschließen. Dieser kann unbefristet sein.

2.2.2 Richtlinien text aus der VwV KJA und JSA – Abschnitt 1.83:

Soweit die Zuwendungsempfänger nicht selbst Träger der zuwendungsfähigen Maßnahme sind oder zuwendungsfähige Projekte nicht selbst durchführen, werden sie durch Regelung im Bewilligungsbescheid ermächtigt, als Erstempfänger die Zuwendung in privatrechtlicher Form weiterzugeben. Die Regelungen zur Weitergabe von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger nach Nr. 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO sind zu beachten. Im Rahmen der Weitergabe ist ein privatrechtlicher Vertrag (Weitergabevertrag) mit jedem Letztempfänger abzuschließen, in dem neben den Vorgaben von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO insbesondere folgende Pflichten des Letztempfängers zu regeln sind:

- *die Einhaltung der Datenschutzvorgaben dieser Verwaltungsvorschrift (1.7),*
 - *die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 72a SGB VIII (1.4.4),*
 - *die Verpflichtung zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Beteiligten (1.4.5),*
 - *die Gewährleistung der erforderlichen Betreuung während der Maßnahmen (2.1.1),*
 - *die Erbringung eines angemessenen eigenen Beitrags bei Förderungen nach 2.2.*
- Für die Bewilligungsbehörde ist im jeweiligen Vertrag ein Prüfungsrecht auszubedingen. Außerdem ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Rechnungshof des Landes gemäß § 91 LHO berechtigt ist, Prüfungen durchzuführen.*

2.2.3 Hinweise zur Erstellung und Übermittlung des Weitergabevertrags:

In oaseBW wird jede dem EJW zugeordnete Organisation aufgefordert, den Weitergabevertrag für Ihre Organisation auszufüllen und durch eine vertretungsberechtigte Person unterschreiben zu lassen. Der Vertrag ist in oaseBW im Menüpunkt „Einstellungen“ – „Organisationseinstellungen“ zu finden. Die Organisationseinstellungen können von allen Benutzern mit der Rolle „Organisation“ eingesehen und bearbeitet werden. Bei der Bearbeitung des Weitergabevertrags in oaseBW bitte den vollständigen Namen inkl. der Funktion der vertretungsberechtigten Person erfassen. Senden Sie dann den ausgedruckten und im Original unterschriebenen Weitergabevertrag per Post an:

Ev. Jugendwerk in Württemberg
Zuschüsse
Haeberlinstr. 1-3
70563 Stuttgart

Bevor der Weitergabevertrag nicht im Original bei uns vorliegt, können wir zwar Ihre Verwendungsnachweise bearbeiten, aber keine bewilligten Gelder an Sie als antragstellende Organisation auszahlen.

2.2.4 Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Weitergabevertrag:

- **Wo kann ich in oaseBW den Weitergabevertrag für meine Organisation erstellen?**
Antwort: Die Vorlage für den Weitergabevertrag ist in oaseBW bereits hinterlegt. Gehen Sie hierzu in oaseBW auf den Menüpunkt „Einstellungen“ – „Organisationseinstellungen“ (die Organisationseinstellungen können von allen Benutzern mit der Rolle „Organisation“ eingesehen und bearbeitet werden). Auf dem Register „Organisation“ finden Sie den Bereich „Weitergabevertrag“. Erfassen Sie dort die fehlenden Angaben (vollständiger Name inkl. der Funktion der vertretungsberechtigten Person), finalisieren Sie den Weitergabevertrag und lassen uns dann postalisch ein ausgedrucktes und im Original unterzeichnetes Exemplar des Weitergabevertrages zukommen.
- **Ist es ausreichend, dem EJW einen Scan des im Original unterzeichneten Weitergabevertrages per E-Mail zukommen zu lassen?**
Antwort: Nein, nach unserer Rechtsauffassung muss in der EJW-Landesstelle leider ein im Original unterzeichnetes Exemplar vorgehalten werden. Auf einen postalischen Versand des Weitergabevertrages an uns kann also nicht verzichtet werden.
- **Durch wen ist der Weitergabevertrag meiner Organisation zu unterzeichnen?**
Antwort: Der Weitergabevertrag ist durch eine vertretungsberechtigte Person der Organisation zu unterzeichnen. Im ersten Schritt sind dies die gesetzlichen Vertreter, die sich bei Vereinen aus der jeweiligen Vereinsatzung ergeben (üblicherweise die Vorsitzenden, Rechner/Schatzmeister bzw. weitere Vorstandsmitglieder); Kirchengemeinden werden gemäß § 24 Abs. 4 KGO durch die 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates vertreten; in Bezirksjugendwerken liegt die Vertretungsberechtigung bei den Vorsitzenden, den Rechnern und/oder den leitenden oder geschäftsführenden BezirksjugendreferentInnen. Der Weitergabevertrag kann darüber hinaus von bevollmächtigten Personen unterzeichnet werden, wenn für diese eine Vollmacht zur Vertretung der Organisation in Sachen der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit vorliegt.
- **Warum muss überhaupt ein Weitergabevertrag unterzeichnet werden?**
Antwort: Formalrechtlich werden die Bewilligungsbescheide zu den Fördertiteln aus der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit immer auf das EJW als Dachorganisation ausgestellt, unabhängig davon, ob wir die zuwendungsfähigen Maßnahmen oder Projekte selbst durchführen oder die Untergliederungen. Wir sind deshalb als Dachorganisation ermächtigt, die Zuwendung in privatrechtlicher Form weiterzugeben. Allerdings müssen wir hierzu gemäß der neuen Verwaltungsvorschrift mit jedem Letztempfänger einen privatrechtlichen Vertrag abschließen. Durch diesen Weitergabevertrag geben wir an Sie die grundsätzlichen Regelungen und die Pflichten der Letztempfänger aus der VwV KJA und JSA weiter.
- **Muss meine Organisation für jeden Zuschussantrag bzw. jedes Jahr einen neuen Weitergabevertrag unterzeichnen?**
Antwort: Nein, der Weitergabevertrag muss uns grundsätzlich nur einmal je Organisation vorliegen. Erst bei möglichen Veränderungen der Verwaltungsvorschrift zur Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit sind zukünftig ggf. Nachträge zum Weitergabevertrag oder eine neue Version des Weitergabevertrages zu unterzeichnen.
- **In Abschnitt 3.2 des Weitergabevertrages ist aufgeführt, dass sich das EJW als Erstempfänger vorbehält, bis zu 10 % des Zuschusses für seine Aufwendungen als Träger von Jugendberufshilfen bzw. die Aufwendungen der Mitglieder und Gliederungen einzubehalten. Was steckt hinter dieser Regelung?**
Antwort: Seit 2022 gibt es in der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit keinen eigenständigen Fördertitel mehr für Zeltmaterial u.ä. Stattdessen wurde in dem vom

Landesjugendring Baden-Württemberg abgestimmten Muster des Weitergabevertrages die Möglichkeit geschaffen, dass die jeweiligen Dachorganisationen einen Teil der Zuschüsse für Jugendholungsmaßnahmen einbehalten können.

Im Kontext des EJW haben wir uns darauf verständigt, in unseren Weitergabeverträgen die Möglichkeit zur Einbehaltung eines Teilbetrags von bis zu 10% des Zuschusses vorzusehen. Für die Zukunft angedacht ist, dass wir aus den einbehaltenen Zuschüssen innerhalb unseres Verbands einen „internen“ Fördertitel für Zeltmaterial etc. vorsehen. Die 10% sind entsprechend aus der bisherigen jährlich zur Verfügung stehenden Förderhöhe für Zeltmaterial etc. abgeleitet. Bis auf Weiteres wird von der Möglichkeit zur Einbehaltung von Zuschüssen im Bereich der Jugendholung aber kein Gebrauch gemacht.

2.3 Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens über oaseBW

Der Antrags- und Bewilligungsprozess für die Zuschüsse des Sozialministeriums und des Kultusministeriums (Förderung der Jugendberufshilfe sowie Förderung der außerschulischen Jugendbildung) ist ausschließlich digital über das Portal oaseBW möglich. Liegen hierzu antragsberechtigten Organisationen im Kontext von EJW/AEJW keine Zugangsdaten vor, können diese unter zuschuesse@ejwue.de beantragt werden.

Für technische Fragen zu dem Portal oaseBW (Eingabeprobleme, Berechnungsfehler im Portal u.a.) wenden Sie sich per Mail an Anke Salzer unter support@oase-bw.de

Hinweis: Die Nutzung von oaseBW für die Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsprozess der Förderung Evangelischer Jugend im ländlichen Raum (EJL) ist in Planung, erfolgt aber weiterhin papierhaft wie in Kapitel 6 dargestellt.

2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten

Die Veranstalter von geförderten Maßnahmen haben in ihren Datenschutzerklärungen und/oder den Teilnahmebedingungen darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten für Zwecke der Veranstaltungsabwicklung erhoben werden und diese für Zwecke der Zuschussabwicklung gespeichert und an das Land Baden-Württemberg als Zuschussgeber auf Anforderung weiterzuleiten sind. Vgl. hierzu auch die VwV KJA und JSA in Abschnitt 1.7.3:

1.7.3 Die Bewilligungsbehörden prüfen den Antrag auf Zuwendung nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Danach sind die Zuwendungsgeber berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen und durch örtliche Feststellungen zu prüfen (Nummer 7.5). Dem Landesrechnungshof sind im Rahmen seines Prüfrechts auf Verlangen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen (§§ 91, 94, 95 LHO). Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sind die Zuwendungsempfänger bzw. bei der Weitergabe der Zuwendungen (1.8.3) die Letztempfänger daher berechtigt, auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO i. V. m. §§ 11, 12, 82 SGB VIII i. V. m. §§ 2, 5 Jugendbildungsgesetz i. V. m. §§ 23, 44, 91, 95 LHO i. V. m. den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) folgende personenbezogene Daten

- a) im Rahmen einer Förderung nach Nummern 2, 3, 5.3, 6.2.1 und 6.2.2 dieser Verwaltungsvorschrift
- aa) bei den Teilnehmenden zu verarbeiten:
 - Vor- und Nachname, Adresse, Alter zu Beginn der Maßnahme,
 - Ggf. besondere Fördervoraussetzungen nach Nummer 2.2,
 - Ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis nach Nummer 3.1.2,
 - Ggf. Begleit- oder Assistenzbedarf nach Nummern 3.1.1 und 3.2.1,
 - durch Unterschrift auf einer Teilnahmeliste dokumentierte Anwesenheit und ggf. Anwesenheitsdauer.
- bb) bei den Mitarbeitenden und Betreuungspersonen zu verarbeiten:
 - Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum,
 - Vorliegen einer Juleica- oder vergleichbaren Ausbildung nach Nummer 2.1.3.1
 - (bei Zuwendungen nach Nummer 2).
 - Ggf. Qualifikation, praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit, Tätigkeit.

Weiter zu berücksichtigen ist, dass gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 7.5 alle maßnahmenbezogenen Daten und Belege (Teilnehmerdaten und -listen,

Veranstaltungsabrechnungen mit Einzelbelegen, ggf. Qualifizierungsnachweise, Anträge für Finanziell schwächer Gestellte u.a.) für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Förderzeitraums aufzubewahren sind. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. oaseBW bietet dabei die grundsätzliche Möglichkeit, aufzubewahrende Unterlagen in pdf-Form dem Verwendungsnachweis anzufügen und vorgangsbezogen zu archivieren. Die Unterlagen können in den drei folgenden Bereichen abgelegt werden:

1. „Öffentliche Dokumente/Nachweise“: in diesem Bereich hinterlegte Unterlagen sind für die zuständige Dachorganisation und das Regierungspräsidium/Land sichtbar
2. „Interne Dokumente/Nachweise“: Unterlagen dieses Bereichs sind für die zuständige Dachorganisation sichtbar, werden aber nicht an das Regierungspräsidium weitergeleitet
3. „Eigene Dokumente/Nachweise“: Unterlagen sind weder für die zuständige Dachorganisation sichtbar, noch werden diese Dokumente an das Regierungspräsidium weitergeleitet

Es ist darauf zu achten, dass in den Bereichen „Öffentliche Dokumente/Nachweise“ sowie „Interne Dokumente/Nachweise“ nur solche Unterlagen abgelegt werden, die für die nachgelagerte Zuschussbearbeitung und Bewilligung in der zuständigen Dachorganisation und dem Regierungspräsidium/Land notwendig sind. Kostenaufstellungen, Teilnehmerlisten, Qualifizierungsnachweise und ggf. weitere personenbezogene Unterlagen, die vor Ort vorzuhalten sind, sollten deshalb in oaseBW nur im Bereich „Eigene Dokumente/Nachweise“ abgelegt und archiviert werden. Weiter sollten Einzelbelege zu Einnahmen und Ausgaben nur dann in oaseBW hinterlegt werden, wenn dies für die nachgelagerte Zuschussbearbeitung und Bewilligung notwendig ist, da diese Belege zentral bei den Buchhaltungsunterlagen aufzubewahren sind.

3 Förderung der Jugendberholung

Die Förderung der Jugendberholung ist in Abschnitt 2 der VwV allgemein wie folgt definiert: „Das Land fördert die Jugendberholung durch Gewährung von Zuwendungen für Jugendberholungsmaßnahmen. Jugendberholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Gruppen mit pädagogischer Betreuung, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.“

Innerhalb der Jugendberholung gibt es zwei Fördertitel:

- Der Fördertitel „**Pädagogische Betreuungspersonen bei Jugendberholungsmaßnahmen**“ (Abschnitt 2.1 in der VwV KJA und JSA) stellt Zuschüsse für pädagogische Betreuungspersonen zur Verfügung.
Für weitere Details siehe Kapitel 3.1 in diesem Leitfaden.
- Der Fördertitel „**Finanziell Schwächer Gestellte**“ (Abschnitt 2.2 in der VwV KJA und JSA) stellt Zuschüsse für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien.
Für weitere Details siehe Kapitel 3.2 in diesem Leitfaden.

3.1 Pädagogische Betreuungspersonen bei Jugenderholungsmaßnahmen

3.1.1 Kurzbeschreibung

Der Fördertitel „Pädagogische Betreuungspersonen bei Jugenderholungsmaßnahmen“ stellt anerkannten freier Träger der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse für pädagogische Betreuungspersonen zur Verfügung.

Zusammenfassung	
Förderzweck:	Gewährung von Zuwendungen für Jugenderholungsmaßnahmen
Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:	- Erholungsaufenthalte in Gruppen mit pädagogischer Betreuung, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht. - Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmende im Alter von mindestens 6 Jahre und höchstens 26 Jahre - Mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben; sind es weniger, fließen nur die Teilnehmenden aus Baden-Württemberg in die Teilnehmer-Betreuer-Relation ein (siehe Zuschusshöhe)
Dauer der Maßnahme:	Mindestens 4 Tage, höchstens 21 Tage; bei Maßnahmen ohne Übernachtung Mindestbetreuungsdauer von 8h pro Tag
Zuschussfähige Kosten:	Nicht relevant; Zuschuss wird als Festbetrag je Tag und Betreuungsperson ausbezahlt
Zuschusshöhe:	Bis zu 25 Euro pro Tag und „Pädagogischer Betreuungsperson“ in Abhängigkeit von zuschussfähigen Teilnehmenden: - Teilnehmer-Betreuer-Relation von 5:1 - Eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von weniger als fünf zu eins ist nur in begründeten Einzelfällen förderfähig
Weitere Anforderung an Pädagogische Betreuungspersonen:	- Förderfähig sind nur Mitarbeitende, die pädagogische Betreuungsfunktion für die Teilnehmenden übernehmen - Förderfähige Betreuungspersonen müssen eine Juleica oder vergleichbare Qualifikation nachweisen
Antrag beim EJW:	Keine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme notwendig, sondern nur Abgabe des Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme
Sonstiges	<i>Vgl. hierzu die Auslegungs- und Bearbeitungshinweise</i>
Verwendungsnachweis:	
Formular:	V21-1
Benötigte Anlagen:	-
Abgabeform beim EJW:	Digital bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme

3.1.2 Richtlinien text aus der VwV KJA und JSA (Abschnitt 2.1):

2. Förderung der Jugenderholung

Das Land fördert die Jugenderholung durch Gewährung von Zuwendungen für Jugenderholungsmaßnahmen. Jugenderholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Gruppen mit pädagogischer Betreuung, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.

2.1 Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen

2.1.1 Die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen anerkannter freier Träger der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf Basis des angemessenen Einsatzes pädagogischer Betreuungspersonen. Grundsätzlich gilt eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von fünf zu eins als

angemessen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Teilnehmer-Betreuer-Relation abgewichen werden. Es obliegt den Zuwendungsempfängern und, sofern die Weitergabe der Zuwendung erfolgt (1.8.3), den Letztempfängern, die erforderliche Betreuung während der Maßnahme zu gewährleisten.

- 2.1.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Betreuungsperson bis zu 25 Euro. Mit der Gewährung des Festbetrags sind auch die Aufwendungen des Trägers für Jugendherholungseinrichtungen (Zuwendungs- bzw. Letztempfänger) wie die Beschaffung und Reparatur von Zeltlagerausrüstungen oder die Ausstattung und Sanierung von Jugendzeltplätzen abgedeckt. Für diesen Zweck dürfen Rücklagen gebildet werden. Der Zuführungsbetrag darf ein Viertel des Zuschusses nicht übersteigen.
- 2.1.3 Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind, dass
- 2.1.3.1 die Betreuungspersonen für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert sind,
- 2.1.3.2 die Jugendherholungsmaßnahme mindestens vier ganze Tage dauert, wobei die Zuwendung höchstens für 21 Tage gewährt wird.

3.1.3 Auslegungs- und Bearbeitungshinweise:

Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:

- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 2 gelten als Jugendherholungsmaßnahmen Erholungsmaßnahmen in Gruppen mit pädagogischer Betreuung, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.
 - Maßnahmen aus dem Bereich der Jugendbildung (z.B. Grundkurse oder längere Mitarbeiterschulungen) können damit nicht im Bereich der Jugendherholung gefördert werden.
- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.2 können in der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit nur solche Maßnahmen abgerechnet werden, deren Teilnehmende im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre sind und einen Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen in dieser Altersstufe vorliegt. Für die Ermittlung des Alters ist das Geburtsjahr im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr relevant; d.h. im Haushaltsjahr 2025 sind Personen der Jahrgänge 1998-2019 grundsätzlich förderfähig. [Quelle: Akzeptierte Verwaltungsvereinfachung]
 - Nehmen bei einer Jugendherholungsmaßnahme Personen unter 6 bzw. über 26 Jahre teil, reduziert sich die Zahl der zuschussfähigen Teilnehmenden entsprechend. [Quelle: Verwaltungsauslegung Sozialministerium]
- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.7 müssen die Teilnehmenden mehrheitlich aus Baden-Württemberg kommen, d.h. mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. In diesem Fall werden auch alle Teilnehmenden mit Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg gefördert.
 - Ist die Zahl der Teilnehmenden aus Baden-Württemberg geringer als 50%, ist die Jugendherholungsmaßnahme zwar förderfähig, es dürfen jedoch nur die Teilnehmenden aus Baden-Württemberg bei der Teilnehmer-Betreuer-Relation berücksichtigt werden. [Quelle: Verwaltungsauslegung Sozialministerium]
- Familienfreizeiten sind keine Jugendherholungsmaßnahmen im Sinne der VwV KJA und JSA und somit nicht förderfähig.³

Dauer der Maßnahme:

- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 2.1.3.2 muss eine Jugendherholungsmaßnahme mindestens 4 ganze Tage dauern. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag. D.h. eine förderfähige Maßnahme muss mindestens drei Übernachtungen umfassen. [Quelle: FAQ jugendarbeitsnetz.de]
 - Bearbeitungshinweis oaseBW: Auf dem Formular V21-1 errechnet sich in oaseBW die Dauer der Maßnahme über Start- und Enddatum automatisch. Soweit einzelne förderfähige Betreuungspersonen später anreisen oder früher abreisen, sind im

Formular unter 2.3.1 die nicht anrechenbaren Einsatztage je Person und fehlenden Tage in Summe abzuziehen.

- Je Maßnahme sind maximal 21 Tage förderfähig. Auch längere Maßnahmen sind förderfähig, der Zuschuss wird aber für maximal 21 Tage gewährt. *[Quelle: VwV KJA und JSA Abschnitt 2.1.3.2]*
- Freizeiten ohne Übernachtung (Ferienspiele/Waldheime/Stadtranderholungen) können gefördert werden, wenn sie ganztägig sind, d.h. bei einer Mindestbetreuungsdauer von 8 Stunden am Tag. Entsprechend sind Kinderbibelwochen, Waldheime u.ä. nur bei einer täglichen Betreuungsdauer von 8 Stunden förderfähig. *[Quelle: Verwaltungsauslegung Sozialministerium]*
 - Bearbeitungshinweis oaseBW: Auf dem Formular V21-1 errechnet sich in oaseBW die Dauer der Maßnahme über Start- und Enddatum automatisch. Bei Maßnahmen, die nicht zusammenhängend stattfinden (z.B. 14-tägiges Waldheim mit Unterbrechung am Wochenende) müssen deshalb unter 2.3.1 die nicht anrechenbaren Einsatztage abgezogen werden. Diese errechnen sich wie folgt: Zahl der Betreuende (2.2) * nicht förderfähige Kalendertage
- Maßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung aber ohne ganztägige Betreuung wie z.B. „Wochen des gemeinsamen Lebens“ sind nicht förderfähig, da die Teilnehmenden tagsüber den schulischen oder beruflichen Verpflichtungen nachkommen und es sich somit um keine Jugenderholungsmaßnahme handelt. Je nach Ausgestaltung der Programmangebote können „Wochen des gemeinsamen Lebens“ im Fördertitel „Themenorientierte Bildungsmaßnahmen“ gefördert werden (vgl. Kapitel 4.2 in diesem Leitfaden). *[Quelle: Verwaltungsauslegung RP-Stuttgart]*
- Maßnahmen, die zeitlich zusammenhängend über Silvester/Neujahr stattfinden, werden entweder im Jahr des Beginns der Maßnahme oder im Folgejahr gefördert. *[Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]*
 - Bearbeitungshinweis oaseBW: Wir bitten bei entsprechenden Maßnahmen vor Erfassung des Vorgangs in oaseBW um Abstimmung mit den Ansprechpersonen im EJW, welchem Kalenderjahr die Maßnahme zugeordnet werden soll.

Zuschusshöhe:

- Die Zuschusshöhe wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und anrechenbarer pädagogischer Betreuungsperson bis zu 25 EUR. Der tatsächliche Förderhöchstsatz wird regelmäßig im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres vom Sozialministerium festgelegt und vom EJW an die Untergliederungen kommuniziert.
- Die Zahl der anrechenbaren Betreuungspersonen ergibt sich grundsätzlich aus der Teilnehmer-Betreuer-Relation von 5:1, d.h. je fünf zuschussfähigen Teilnehmenden wird eine pädagogische Betreuungsperson gefördert.
 - Eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von weniger als 5:1 ist nur in begründeten Einzelfällen förderfähig. Begründete Fälle sind u.a. Jugenderholungsmaßnahmen mit Teilnehmenden, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern z.B. Personen mit Fluchterfahrung sowie mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. *[Quelle: Verwaltungsauslegung RP-Stuttgart]*
 - Ein erhöhter Betreuungsbedarf, der nicht in den Teilnehmenden, sondern in der Art des Programmangebots liegt (z.B. Freizeitkonzept mit vielen Kleingruppen, oder betreuungsintensiven Geländespielen und Aktivitäten) ist dagegen regelmäßig kein Grund einer erhöhten Förderung. *[Quelle: Verwaltungsauslegung RP-Stuttgart]*
 - Bei der Ermittlung der Teilnehmer-Betreuer-Relation wird kaufmännisch auf- bzw. abgerundet wird. Beispielhaft können für 8 zuschussfähige Teilnehmende zwei Betreuungspersonen gefördert werden ($8/5 = 1,6$, kaufmännisch aufgerundet 2), bei 7 zuschussfähigen Teilnehmenden jedoch nur eine Betreuungsperson ($7/5 = 1,4$, kaufmännisch abgerundet 1). *[Quelle: Akzeptierte Vereinfachung]*

- Bei gemischt-geschlechtlichen Maßnahmen werden hiervon abweichend mindestens zwei Betreuungspersonen (jeweils eine Person männlich und weiblich) gefördert. *[Quelle: Verwaltungsauslegung RP-Stuttgart]*

Weitere Anforderungen an Pädagogische Betreuungspersonen:

- Förderfähig sind nur Personen, die im Rahmen der Jugendberufshilfemaßnahme eine pädagogische Betreuungsfunktion für die Teilnehmenden übernehmen. Entsprechend sind z.B. Küchen- oder Technikmitarbeiter, die nicht in die Betreuung der Teilnehmenden eingebunden sind, somit nicht förderfähig. *[Quelle: Verwaltungsauslegung RP-Stuttgart]*
- Als notwendige Grundqualifikation muss ab 01.01.2026 für alle Pädagogischen Betreuungspersonen, die bezuschusst werden, eine Jugendleiterausbildung (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden. *[Quelle: VwV Abschnitt 2.1.3.1]*
 - Der Nachweis einer entsprechenden Jugendleiterausbildung ist erbracht, wenn die pädagogischen Betreuungspersonen eine gültige Jugendleiter*in-Card vorlegen können (Gültigkeit: drei Jahre ab Ausstellung). Pädagogische Betreuungspersonen können aber auch dann bezuschusst werden, wenn zwar keine gültige Jugendleiter*in-Card ausgestellt wurde, diese aber auf Basis der vorliegenden Qualifizierung aktuell ausgestellt werden könnte (es müssen also nur die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Juleica vorliegen, jedoch nicht zwingendermaßen eine gültige Jugendleiter*in-Card).² *[Quelle: EJW-Auffassung]*
 - Eine der Jugendleiterausbildung vergleichbare Ausbildung kann über den Nachweis einer beruflichen Qualifikation mit pädagogischem Bezug erbracht werden. Hierunter fallen Personen die fachlich aufgrund ihres Berufes als Jugendleiter qualifiziert sind (beispielsweise Erzieher/in) oder über eine berufliche Qualifikation mit pädagogischem Bezug oder einen Hochschulabschluss verfügen (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule mit pädagogischer Ausrichtung insbesondere in den Fachrichtungen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Erziehungswissenschaft). *[Quelle: EJW-Auffassung]*
 - Eine der Jugendleiterausbildung vergleichbare Ausbildung ist z.B. auch im Kontext des Deutschen Olympischen Sportbundes eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme (Jugendleiter*in-Lizenz, SportAssistent*in Lizenzstufe, Zertifikat Freizeitbetreuer*in). Hierunter fallen auch Übungsleiter*in-/Trainer*in-Lizenzen, die aber um jugendarbeitsspezifische Inhalte zu Aufsichtspflichten, Gruppenpädagogik, Prävention sexualisierter Gewalt u.a. zu ergänzen sind, soweit diese im Rahmen der Trainerausbildung nicht behandelt wurden. *[Quelle: Württembergische Sportjugend/Sportjugend Baden Nord]*
 - Dagegen sind im beruflichen Kontext erworbene Ausbildereignungsprüfungen als Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation (Ausbilderschein/ADA-Scheine) regelmäßig keine vergleichbare Ausbildung im Sinne der VwV, da die Inhalte dieser Prüfung die bundesweiten Mindestanforderungen und vorgeschriebene Inhalt an eine den Juleica-Standards entsprechende Jugendleiterausbildung (insbesondere Gruppenpädagogik, Kenntnisse zu Kinder- und Jugendarbeit, zu Kinder-/Jugendalter und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt) nicht abdecken. *[Quelle: EJW-Auffassung]*

² Die Juleica-Standards sehen vor, dass Mitarbeitenden nach einer einmal erworbenen Jugendleiterausbildung („Grundausbildung“) ihre Kenntnisse regelmäßig auffrischen. Für eine aktuelle Verlängerung der Jugendleiter*in-Card sind deshalb Auffrischkurse im Umfang von 8 Zeitstunden in den zurückliegenden drei Jahren nachzuweisen, aber nicht ein lückenloser Nachweis von Auffrischkursen für den gesamten Zeitraum ab der Grundausbildung. Für weitere Details wird auf den „Leitfaden für die Beantragung der Jugendleitercard (Juleica) im Kontext des EJWs und der aeju“ verwiesen, abrufbar unter <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/juleica/>

- Hinweis: Bis 2026 musste im Übergang nach Festlegung des Sozialministeriums seit 01.01.2024 für alle zuschussfähigen Pädagogischen Betreuungspersonen eine Präventionsschulung zur Sexualisierten Gewalt nachgewiesen werden. Diese gesonderte Anforderung entfällt ab 2026, da die Jugendleiterausbildung Schulungsinhalte zur Prävention Sexualisierte Gewalt beinhalten muss.
- Die VwV KJA und JSA enthält keine Angaben zum Mindestalter von Betreuungspersonen. Da die Juleica-Standards jedoch ein Mindestalter von 16 Jahren voraussetzen (in Ausnahmefällen auch 15 Jahre) ist von einem entsprechenden Mindestalter auszugehen.
- Aus Gründen eines Doppelförderungsverbots dürfen Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Arbeitszeit an der Jugenderholungsmaßnahme teilnehmen, nur dann als Pädagogische Betreuungsperson gefördert werden, wenn sie nicht über einen anderen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg gefördert werden (FSJler, Bildungsreferenten, u.a.). *[Quelle: EJW-Auffassung]*

Sonstiges:

- Die gewährten Zuschüsse müssen gemäß der gültigen VwV KJA und JSA nicht an die Pädagogischen Betreuungspersonen ausbezahlt werden, sondern können zur Finanzierung der Gesamtmaßnahmen verwendet werden.
- Einen separaten Titel zur Anschaffung von Zelten und Zeltausrüstung gibt es nicht mehr. Allerdings kann die antragstellende Organisation maximal 25 Prozent des genehmigten Zuschusses einer entsprechenden Rücklage für Zeltlagerausrüstungen zuführen. *[Quelle: VwV KJA und JSA Abschnitt 2.1.2]*
 - Soweit die genehmigten Zuschüsse also nicht an die Betreuungspersonen ausbezahlt werden oder die Kosten der geförderten Maßnahme decken, darf ein Überschuss beim Antragsteller nur bis maximal 25% des ausbezahlten Zuschusses einer Rücklage zugeführt werden. Die entsprechende Zuschussverwendung muss durch die Antragsteller/Zuschussempfänger darlegbar sein und sollte in die Veranstaltungsabrechnung aufgenommen werden, ist aber nicht Bestandteil des Verwendungsnachweises über oaseBW. *[Quelle: EJW-Auffassung]*
- Maßnahmen, für die Zuschüsse für Pädagogische Betreuungspersonen beantragt werden, dürfen nicht zusätzlich in anderen Fördertiteln der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendplan) abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung zwischen allen Fördertiteln des Sozialministeriums, Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz). Ausgenommen hiervon ist die zusätzliche Förderung von Finanziell schwächer Gestellten. *[Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]*

Antrag bei EJW:

- Im Kontext von EJW/AEJW ist eine Antragstellung durch den Träger der Maßnahme nicht notwendig, da das EJW als zuständige Dachorganisation Sammelanträge beim Regierungspräsidium Stuttgart einreicht. Die nach VwV KJA und JSA Abschnitt 1.6.2 vorgegebene Frist zum 1. April eines Jahres wird hierbei beachtet.

Verwendungsnachweis:

- Daten der Teilnahme (Teilnehmerdaten, Teilnehmerlisten, Qualifizierungsnachweise, Veranstaltungsabrechnung etc.) sind gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 7.5 beim Veranstalter vor Ort zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu auch Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten).
 - Bearbeitungshinweis oaseBW - Dokumentenablage: Dem Verwendungsnachweis können Dokumente in pdf-Form angefügt werden. Es ist darauf zu achten, dass in den Bereichen „Öffentliche Dokumente/Nachweise“ sowie „Interne Dokumente/Nachweise“ nur solche Unterlagen abgelegt werden, die für die nachgelagerte Zuschussbearbeitung und Bewilligung in der zuständigen

Dachorganisation und dem Regierungspräsidium/Land notwendig sind. Kostenaufstellungen, Teilnehmerlisten, Qualifizierungsnachweise und ggf. weitere personenbezogene Unterlagen, die vor Ort vorzuhalten sind, sollten deshalb in oaseBW nur im Bereich „Eigene Dokumente/Nachweise“ abgelegt und archiviert werden. Vgl. hierzu auch die weiteren Angaben in Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten.

- Dokumentation der Teilnehmenden: Auf den vor Ort vorzuhaltenden Teilnehmerlisten ist es ausreichend, wenn neben Vor- und Nachnamen der Wohnort mit Postleitzahl und das Geburtsjahr dokumentiert werden, um die Anforderungen an den Wohnort der Teilnehmenden und das Alter nachzuweisen. Eine Erfassung der genauen Postanschrift und des vollständigen Geburtsdatums ist nicht notwendig. [Quelle: Akzeptierte Verwaltungsvereinfachung]
- Nachweis der vorliegenden Qualifikation für Pädagogische Betreuungspersonen: Im Verwendungsnachweis V21-1 ist durch den Zuschussempfänger grundsätzlich nur für die Maßnahme insgesamt zu bestätigen, dass die angegebenen Betreuungspersonen *„mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert sind“*. Aus den vor Ort vorzuhaltenden Unterlagen zum Verwendungsnachweis sollte aber für alle abgerechneten Personen das Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung durch Dokumentationen und ggf. Nachweise nachvollziehbar sein (Juleica-Kartenummern der Betreuungspersonen oder - soweit keine gültige Jugendleiter*in-Card vorliegt – eine genaue Dokumentation der vorliegenden Qualifizierung, ggf. ergänzt durch Qualifikationsnachweise). Werden die Nachweise nicht in die Ort vorzuhaltenden Unterlagen aufgenommen (sondern nur die Dokumentation der vorliegenden Qualifikation), müssen diese im Prüfungsfall von den einzelnen Betreuungspersonen ggf. nachgefordert werden.
 - Bearbeitungshinweis oaseBW: Im Verwendungsnachweis können optional die Daten der Teilnehmenden und der Mitarbeitenden erfasst werden. In diesem Zusammenhang kann für die Mitarbeitenden zum Nachweis der Juleica-Ausbildung die Juleica-Kartenummer erfasst werden, wobei durch das System automatisch die Gültigkeit der Juleica abgeprüft wird. Eine weitere Dokumentation ist in diesen Fällen nicht notwendig. Alternativ kann im System auch eine Beschreibung der vergleichbaren Qualifikation für Dokumentationszwecke erfasst werden. Die entsprechenden Qualifikationsnachweise können in diesen Fällen in Form von Kopien o.ä. z.B. durch Ablage in oaseBW im Bereich „Eigene Dokumente/Nachweise“ hinterlegt werden.
- Zu den Teilnehmerdaten ist auch die Veranstaltungsabrechnung mit Einnahmen und Ausgaben aufzubewahren. Soweit zutreffend ist darin auch eine Zuführung zur Rücklage für die Jugenderholungseinrichtung/Zeltlagerausstattung darzustellen.
- Abgabetermin V 21-1 beim EJW: Vier Wochen nach Ende der Maßnahme digital über oaseBW; der Verwendungsnachweis V 21-1 kann im System vorab angelegt und im Entwurf gespeichert werden, darf aber nicht vor Ende der Maßnahme „gespeichert und unterschrieben“ werden. [Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]
 - Später eingehende Verwendungsnachweise werden nach Weiterleitung durch das EJW seitens des RP-Stuttgart regelmäßig bewilligt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass nicht fristgerecht abgegebene Verwendungsnachweise nicht förderfähig sind bzw. nachrangig bearbeitet und bezuschusst werden.

3.2 Finanziell schwächer Gestellte

3.2.1 Kurzbeschreibung

Der Fördertitel „Finanziell schwächer Gestellte“ stellt Zuschüsse für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien als Letztempfänger zur Reduzierung des Teilnahmebeitrags zur Verfügung.

Zusammenfassung „Finanziell schwächer Gestellte“	
Förderzweck:	Förderung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwächer gestellten Familien zur Reduzierung des Teilnahmebeitrags bei Jugendholungsmaßnahmen
Grundvoraussetzung an Maßnahme:	Eine Förderung der Teilnahme finanziell schwächer gestellter Personen bei Jugendholungsmaßnahmen ist nur bei grundsätzlich förderfähigen Jugendholungsmaßnahmen möglich. D.h. die Voraussetzungen zu Gruppengröße, Alter, Teilnehmerherkunft und Dauer der Maßnahme sind zu erfüllen.
Zuschussfähige Kosten:	Regulärer Teilnahmebeitrag
Zuschusshöhe:	- Bis zu 25 Euro pro Tag und geförderter Person, aber maximal 90% des regulären Teilnahmebeitrags - Vom Träger muss zusätzlich eine Eigenbeteiligung von 10% geleistet werden, die nicht vom zuschussempfangenden Teilnehmenden stammen darf.
Weitere Anforderungen:	- Die zuschussempfangenden Teilnehmenden müssen aus finanziell schwächer gestellten Familien stammen. Grundsätzlich legt der Träger eigenständig fest, wer als finanziell schwächer gestellt gefördert wird; es wird eine Orientierung an der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Armutsgefährdungsschwelle empfohlen. - Zuschussempfangende Teilnehmenden müssen vor Durchführung der Maßnahme den Einzelantrag A22-1 (Einzelantrag Finanziell schwächer Gestellte) papierhaft ausfüllen und dem Träger einreichen; weiterführende Einkommensnachweise sind nicht erforderlich. Die Einzelanträge verbleiben beim Träger und sind im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht an das EJW weiterzuleiten.
Antrag beim EJW:	Keine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme notwendig, sondern nur Abgabe des Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme.
Verwendungsnachweis: Formular: Benötigte Anlagen: Abgabeform beim EJW:	V22-1 Keine; A22-1 (Einzelantrag) verbleiben beim Träger Digital bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme

3.2.2 Richtlinientext aus der VwV KJA und JSA (Abschnitt 2.2):

2. Förderung der Jugendberufshilfe

Das Land fördert die Jugendberufshilfe durch Gewährung von Zuwendungen für Jugendberufshilfemaßnahmen. Jugendberufshilfemaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Gruppen mit pädagogischer Betreuung, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.

...

2.2. Förderung der Teilnahme finanziell schwächer Gestellter bei Jugendberufshilfemaßnahmen

2.2.1 *Teilnehmende an Jugendberufshilfemaßnahmen nach Nummer 2 aus finanziell schwächer gestellten Familien werden sowohl durch einen Zuschuss des Landes als auch durch einen Beitrag des Zuwendungsempfängers bzw. in Weiterleitungsfällen (1.8.3) durch einen Beitrag des Letztbeteiligten unterstützt.*

2.2.2 *Der Zuschuss wird auf Antrag durch das zuständige Regierungspräsidium als Festbetrag gewährt und beträgt bis zu 25 Euro je Tag und Person. Der Zuschuss wird an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt und ist von diesem bzw. in Weiterleitungsfällen (1.8.3) vom Letztbeteiligten in Form einer Reduzierung des Teilnahmebeitrags in Höhe des Zuschusses an die Teilnehmenden aus finanziell schwächer gestellten Familien weiterzugeben.*

2.2.3 *Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass auch der Träger (Zuwendungs- bzw. Letztbeteiligter) einen angemessenen eigenen Beitrag zur Unterstützung der oder des Teilnehmenden erbringt.*

2.2.4 *Die Anträge sollen in Abweichung von Nummer 1.6.2 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.*

3.2.3 Auslegungs- und Bearbeitungshinweise:

Grundvoraussetzung an Maßnahme:

- Eine Förderung der Teilnahme finanziell schwächer gestellter bei Jugendberufshilfemaßnahmen ist nur bei grundsätzlich förderfähigen Jugendberufshilfemaßnahmen im Sinne von VwV KJA und JSA Abschnitt 2.1 möglich. D.h. die Voraussetzungen zu Gruppengröße, Alter, Teilnehmerherkunft und Dauer der Maßnahme sind zu erfüllen. Vgl. hierzu die Angaben in Kapitel 3.1.
- Die VwV KJA und JSA enthält keine Einschränkungen zum Wohnsitz der zu fördernden Person. Wenn also die Grundvoraussetzungen zur Förderung der Maßnahme erfüllt sind, können auch Personen mit Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg gefördert werden, soweit sie im Alter von 6 bis 26 Jahren sind. [Quelle: EJW-Auffassung]

Zuschussfähige Kosten und Zuschusshöhe:

- Die Zuschusshöhe wird als Festbetrag zur Reduzierung von Teilnahmebeiträgen gewährt und beträgt für die Teilnehmer aus finanziell schwächer gestellten Familien je Tag bis zu 25 EUR. Der tatsächliche Förderhöchstsatz wird regelmäßig im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres vom Sozialministerium festgelegt und vom EJW an die Untergliederungen kommuniziert.
- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 2.2.3 setzt die Förderung voraus, dass auch der Träger der Maßnahme einen angemessenen eigenen Beitrag zur Unterstützung der oder des Teilnehmenden erbringt.
 - Der zustehende Zuschuss aus dem Fördertitel kann deshalb nur bis zu 90% des Teilnahmebeitrags gewährt werden. [Quelle: Verwaltungsauslegung RP-Stuttgart]
 - Bearbeitungshinweis oaseBW: Wegen der unterschiedlichen Verwaltungsauslegung in den Regierungspräsidien kann der zustehende Zuschuss im Formular V22-1 bis zu 100% des Teilnahmebeitrags betragen. Eine höhere Förderung als 90% wird jedoch vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht akzeptiert.

- Der „angemessene eigene Beitrag zur Unterstützung der oder des Teilnehmenden“, d.h. die Eigenbeteiligung von 10%, darf nicht vom zuschussempfangenden Teilnehmenden selbst geleistet werden. Der Beitrag kann aber statt eines weiteren Rabatts auch z.B. durch die kostenlose Ausleihe von Campingmaterial, Bekleidung, Sportgeräte etc. für den Teilnehmenden, durch Sachspenden oder durch zusätzliche Beratungs- und Betreuungsleistungen erbracht werden. [Quelle: FAQ jugendarbeitsnetz.de]

Weitere Anforderungen:

- In der VwV KJA und JSA gibt es keine Definition, wer als finanziell schwächer gestellte Person gilt. Die Bezuschussung erfolgt, wenn der Träger einen angemessenen eigenen Beitrag zur Unterstützung der oder des Teilnehmenden erbringt (vgl. hierzu die oben aufgeführten Angaben zu „Zuschussfähige Kosten und Zuschusshöhe“). D.h. der Träger entscheidet durch seinen eigenen Beitrag (von mindestens 10%) darüber, ob Teilnehmende als finanziell schwächer Gestellte gefördert werden.
- Unabhängig hiervon empfehlen der Landesjugendring Baden-Württemberg und die Baden-Württembergische Sportjugend, dass als finanziell schwächer gestellt gilt, dessen Einkommen unterhalb der vom Statistischen Bundesamt ermittelten

Armutsgefährdungsschwelle liegt:

Monatliches Haushaltsnettoeinkommen – Ermittlung Armutsgefährdungsschwelle (Stand 2023):		
1. Erwachsene	zzgl. 2. Erwachsenen und je Kind von 14+ Jahren	zzgl. je Kind unter 14 Jahren
1.308 Euro	zzgl. je 654 Euro (50% des Grundbetrags)	zzgl. je 392 Euro (30% des Grundbetrags)

Vgl. hierzu <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9> (Tabelle A.7). Auf dem Tabellenblatt A7.2 kann die Armutsgefährdungsschwelle je Haushaltsgröße berechnet werden.

- Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommen (Quelle: Statistisches Bundesamt): Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich rechnerisch, indem vom Haushaltsbruttoeinkommen (alle Einnahmen des Haushalts aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nicht öffentlichen Transferzahlungen sowie aus Untervermietung) Einkommen-/Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden. Zu den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zählen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen und die Beiträge zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung sowie zur sozialen und privaten Pflegeversicherung. Zum Haushaltsbruttoeinkommen addiert werden die Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung bei freiwilliger und privater Krankenversicherung sowie Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung.
- Transferzahlungen (Sozialeinkommen) wiederum sind Zahlungen, die ein Empfänger ohne die Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen Gegenleistung erhält. Zu den staatlichen Transferzahlungen an private Haushalte (Sozialeinkommen) zählen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, Kindergeld und Ausbildungsbeihilfen (Quelle: Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 6. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2016.)

Antrag beim EJW:

- Im Kontext von EJW/AEJW ist eine Antragstellung durch den Träger der Maßnahme nicht notwendig, da das EJW als zuständige Dachorganisation Sammelanträge beim Regierungspräsidium Stuttgart einreicht, auch wenn gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 2.2.4 Anträge vom Träger der Maßnahme mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium) einzureichen sind. [Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]

Verwendungsnachweis:

- Daten der Teilnahme (Teilnehmerdaten, Teilnehmerlisten, Abrechnungsunterlagen, Einzelanträge A22-1, ...) sind gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 7.5 beim Veranstalter vor Ort zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. (vgl. hierzu auch Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten).
 - Die Einzelanträge A 22-1 sind von den Familien vor Maßnahmendurchführung auszufüllen und verbleiben beim Veranstalter. Dieser ist zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Zuschussabrechnung ermächtigt und hat die Anträge zu Prüfzwecken entsprechend vor Ort vorzuhalten. [Quelle: VwV KJA und JSA Abschnitt 1.7.3]
 - Ggf. bereits bezahlte Teilnehmerbeiträge sind den zuschussempfangenden Teilnehmenden zurückzuerstatten. In Einzelfällen können die Anträge von den Familien auch noch während oder direkt nach der Maßnahmendurchführung gestellt werden.
 - Bearbeitungshinweis oaseBW - Dokumentenablage: Dem Verwendungsnachweis können Dokumente in pdf-Form angefügt werden. Es ist darauf zu achten, dass in den Bereichen „Öffentliche Dokumente/Nachweise“ sowie „Interne Dokumente/Nachweise“ nur solche Unterlagen abgelegt werden, die für die nachgelagerte Zuschussbearbeitung und Bewilligung in der zuständigen Dachorganisation und dem Regierungspräsidium/Land notwendig sind; die Einzelanträge A22-1 (siehe oben) sind ggf. im Bereich „Eigene Dokumente/Nachweise“ abzulegen, da diese für die nachgelagerte Zuschussbearbeitung nicht notwendig sind. Vgl. hierzu auch die weiteren Angaben in Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten.
- Abgabetermin V 22-1 beim EJW: Vier Wochen nach Ende der Maßnahme digital über oaseBW; der Verwendungsnachweis V 22-1 kann im System vorab angelegt und im Entwurf gespeichert werden, darf aber nicht vor Ende der Maßnahme „gespeichert und unterschrieben“ werden. [Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]
 - Später eingehende Verwendungsnachweise werden nach Weiterleitung durch das EJW seitens des RP-Stuttgart regelmäßig bewilligt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass nicht fristgerecht abgegebene Verwendungsnachweise nicht förderfähig sind bzw. nachrangig bearbeitet und bezuschusst werden.

4 Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Die Förderung der außerschulischen Jugendbildung ist in Abschnitt 3 der VwV KJA und JSA allgemein wie folgt definiert: „Das Land fördert die außerschulische Jugendbildung von anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen bei Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung, bei themenorientierten Bildungsmaßnahmen und bei Projekten mit Bildungscharakter. ...“

Die allgemeinen Bildungsziele der außerschulischen Jugendbildung sind gemäß einer in Ergänzung zur VwV KJA und JSA im Herbst 2024 veröffentlichten Checkliste³ zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung in Ableitung aus § 11 SGB VIII:

- *Außerschulische Jugendbildung trägt dazu bei, jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen.*
- *Außerschulische Jugendbildung zielt insbesondere auf die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen.*
- *Außerschulische Jugendbildung fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter und berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge und Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen.*

Innerhalb der außerschulischen Jugendbildung gibt es drei Fördertitel:

Fördertitel	Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (VwV KJA und JSA, 3.1)	Themenorientierte Bildungsmaßnahmen (VwV KJA und JSA Abschnitt 3.2)
Art und Inhalt der Bildungsmaßnahme	Förderung von Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen (Qualifizierung von Ehrenamtlichen) dienen	Förderung von Maßnahmen, die der allgemeinen Bildungsarbeit des Trägers dienen. Sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb von themenspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen. Sie haben einen pädagogisch-didaktischen Anteil. Beispielsweise:
Beispielhafte Maßnahmen	Grundkurs Juleica, Mitarbeiterschulungen, Trainee-Kurse	Tage der Orientierung, Konfitage, Thementage
Alter der Teilnehmenden	Mindestens 14 Jahre ohne Altersobergrenze	6 bis 26 Jahre
Förderanforderungen und weitere Details	Die Förderanforderungen beider Titel sind bis auf Art und Inhalt der Bildungsmaßnahme sowie das Alter der Teilnehmenden identisch. Für weitere Details siehe Kapitel 4.1 (Qualifizierung von Ehrenamtlichen) bzw. Kapitel 4.2 (Themenorientierte Bildungsmaßnahmen) in diesem Leitfaden.	

³ „Checkliste zur Unterscheidung der Maßnahmen zur Qualifizierung des Ehrenamts (Nr. 3.1), der themenorientierten Bildungsmaßnahmen (Nr. 3.2) und der Projekte mit Bildungscharakter (Nr. 3.3) nach VwV KJA und JSA“ (Stand 28.10.2024), abrufbar unter <https://www.oase-bw.de/info/>

Fördertitel	Projekte mit Bildungscharakter (VwV KJA und JSA Abschnitt 3.3)
Art und Inhalt der Bildungsmaßnahme	Förderung von Projekten mit einem konzeptionell geplanten Bildungsziel in einem definierten Projektzeitraum. Im Gegensatz zu den themenorientierten Bildungsmaßnahmen werden bei den Projekten mit Bildungscharakter bereits erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse von den Teilnehmenden praxisorientiert angewandt und vertieft. Sie grenzen sich damit klar von Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung und der themenorientierten Bildungsmaßnahmen ab.
Beispielhafte Maßnahmen	Thementage, Konficamps, Jungblärschulungen, ggf. Konficamps <u>Nicht förderfähig:</u> Gruppenstunden und Maßnahmen mit überwiegendem Freizeitcharakter
Alter der Teilnehmenden	6 bis 26 Jahre
Förderanforderungen und weitere Details	Für weitere Details siehe Kapitel 4.3 in diesem Leitfaden.

In den Fördertiteln der außerschulischen Jugendbildung sind alle Kosten, die der Maßnahme direkt dienen, zuschussfähig. Hierunter fallen auch **eigene Personalkosten**, wenn sie nicht bereits aus (anderen) Landesmitteln gefördert sind. **Für weitere Details siehe Kapitel 4.4 in diesem Leitfaden.**

Die Gewährung der Zuschüsse aus den Fördertiteln der außerschulischen Jugendbildung erfolgt im Kontext des EJW und der AEJW durch Einzelnachweise je Bildungsmaßnahme. Von der in der VwV KJA und JSA grundsätzlich vorgesehenen Möglichkeit, stattdessen ein für AEJW-weites **Gesamtbildungskonzept** auszuarbeiten, wird derzeit kein Gebrauch gemacht. **Für weitere Details siehe Kapitel 4.5 in diesem Leitfaden.**

4.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern

4.1.1 Kurzbeschreibung

Der Fördertitel „Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern“ (Qualifizierung von Ehrenamtlichen) stellt Zuschüsse zu Lehrgängen zur Verfügung, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen ehrenamtlichen Leitungskräften der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit dienen.

Zusammenfassung „Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern“	
Förderzweck:	Förderung von Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen dienen: Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung befähigen zur Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auf fachlicher Grundlage (z.B. Juleica-Standards) als Grundausbildung oder als Fort- und Weiterbildung.
Maßnahmen spezifische Bildungsziele: ⁴	Vermittlung von Themen und Kompetenzen, wie z.B.: - Aufgaben/Funktionen der Jugendleiter*in - Befähigung zur Leitung von Gruppen. - Ziele, Methoden und Aufgaben der KJA. - Rechts- und Organisationsfragen der KJA. - Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. - Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie z.B. Partizipation - Verbandsspezifische Themen, diese dürfen aber nicht ausschließlich behandelt werden.
Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:	- Maßnahmen mit mindestens 5 förderfähigen ehrenamtlichen Personen im Alter ab mindestens 14 Jahren - Mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben; sind es weniger, werden nur die Teilnehmenden aus Baden-Württemberg gefördert
Dauer der Maßnahme:	- Mindestens 0,5 Tage (2,5 Stunden förderfähiges Programm), höchstens 14 Tage - Für jeden anrechenbaren Tag muss mindestens 2,5 bzw. 5 Stunden förderfähiges Programm je Kalendertag nachgewiesen werden.
Zuschussfähige Kosten:	Alle Kosten, die direkt für die Maßnahme entstehen, auch eigene Personalkosten
Zuschusshöhe:	- Bis zu 25 Euro pro Tag und förderfähiger ehrenamtlicher Person Teilnehmer*in, aber maximal 90 % der zuschussfähigen Gesamtkosten - Für Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-fache

⁴ Ableitung aus dem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden am 12./13. November 1998, zuletzt geändert und ergänzt durch den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 25./26.5.2023: <https://juleica.de/informationen/bundesregelung>

Zusammenfassung „Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern“	
Weitere Anforderungen:	- Zuschüsse für den zeitlichen Anteil webbasierter Lehr- und Lernformate können nur gewährt werden, wenn dieser Anteil ein Drittel des jeweiligen Bildungsangebots nicht übersteigt - Qualifizierungsmaßnahmen, die ausschließlich religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen, sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung können nicht gefördert werden
Sonderfälle:	- Traineeprogramm: Das Traineeprogramm ist nur mit Einheiten und Inhalten der Aus- und Fortbildung förderfähig. Nicht anerkennungsfähig sind z.B. Zeiten der Repräsentation und Zertifikatsübergabe, Praxisanteile sowie Geselligkeits- und Freizeitangebote ohne Schulungsinhalte - Förderfähigkeit Freiwilligendienst: Freiwillige sind bei Maßnahmen der Trägerorganisation des FSJ/BFD nicht förderfähig, aber bei Maßnahmen der Einsatzstellen, soweit diese nicht im rechtlichen Sinne Teil der Trägerorganisation sind.
Antrag beim EJW:	Keine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme notwendig, sondern nur Abgabe des Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme
Verwendungsnachweis: Formular: Benötigte Anlagen:	V31-1 Bericht über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitraster
Abgabeform beim EJW:	Digital bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme

4.1.2 Richtlinien text aus der VwV KJA und JSA (Abschnitt 3.1):

3. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Das Land fördert die außerschulische Jugendbildung von anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen bei Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung, bei themenorientierten Bildungsmaßnahmen und bei Projekten mit Bildungscharakter. ...

3.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden zur Qualifizierung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Zuschüsse zu Lehrgängen gewährt, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen ehrenamtlichen Leitungskräften der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit dienen. Die Lehrgänge sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben und sollen sich inhaltlich in der Regel an den Standards der Juleica-Ausbildung und deren Vertiefung orientieren. Sie müssen nach der Lehrgangsplanung zur Erreichung des Lehrgangsziels geeignet sein und Themen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Jugendpolitik zum Gegenstand haben.

3.1.1 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmender Person bis zu 25 Euro. Für Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-fache.

3.1.2 Die Teilnehmenden müssen abweichend von Nummer 1.4.2 mindestens 14 Jahre alt sein. Eine Altersobergrenze entfällt. Leitungspersonen können nur gefördert werden, sofern sie nicht

hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind oder ihre Stelle nicht über das Bildungsreferentenprogramm (Verwaltungsvorschrift Bildungsreferenten-Programm) gefördert wird.

- 3.1.3 *Lehrgänge werden bis zu einer Dauer von 14 Tagen gefördert.*
- 3.1.4 *Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündiger Dauer, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündiger Dauer gewährt.*
- 3.1.5 *Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als Lehrgänge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Gleiches gilt für vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.*
- 3.1.6 *Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.*

4.1.3 **Ergänzende Angaben der Checkliste nach VwV KJA und JSA für Qualifizierung von Ehrenamtlichen:**

Übergeordnete Bildungsziele der Maßnahmen:

Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche befähigen zur Tätigkeit in der KJA auf fachlicher Grundlage (z.B. Juleica-Standards)

- *als Grundausbildung*
- *als Fort- und Weiterbildung*

Maßnahmen spezifische Bildungsziele:

Vermittlung von Themen und Kompetenzen, wie z.B.

- *Aufgaben/Funktionen der Jugendleiter*in*
- *Befähigung zur Leitung von Gruppen.*
- *Ziele, Methoden und Aufgaben der KJA.*
- *Rechts- und Organisationsfragen der KJA.*
- *Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.*
- *Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.*
- *Aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie z.B. Partizipation*
- *Verbandsspezifische Themen, diese dürfen aber nicht ausschließlich behandelt werden.*

4.1.4 **Auslegungs- und Bearbeitungshinweise:**

Hinweis: Die beiden Fördertitel Aus- und Fortbildung sowie Themenorientierte Bildungsmaßnahmen haben bis auf Art und Inhalt der Maßnahme sowie das Alter der Teilnehmenden identische Förderanforderungen.

Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:

- *Gemäß VwV KJA und JSA 3.1.2 muss das Alter der Teilnehmenden mindestens 14 Jahre sein. Für die Ermittlung des Alters ist das Geburtsjahr im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr relevant; d.h. im Haushaltsjahr 2025 sind Personen des Jahrgangs 2011 und älter grundsätzlich förderfähig. [Quelle: Akzeptierte Verwaltungsvereinfachung]*
- *Gemäß VwV KJA und JSA 1.4.2 müssen an der zu fördernden Maßnahmen mindestens fünf Personen teilnehmen. Hiervon kann im vorliegenden Fördertitel auch eine Person eine förderfähige Leitungsperson sein.*
 - *Teilnehmende Personen, die sozialversicherungspflichtig beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, können nicht gefördert werden (z.B. Verwaltungsmitarbeitende, die zusätzlich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind) [Quelle: FAQ Jugendarbeitsnetz.de]*
 - *Leitungspersonen können nur gefördert werden, sofern sie nicht hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind [Quelle: FAQ Jugendarbeitsnetz.de]*

- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.7 müssen die Teilnehmenden mehrheitlich aus Baden-Württemberg kommen, d.h. mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. In diesem Fall werden auch alle Teilnehmenden mit Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg gefördert.
 - Ist die Zahl der Teilnehmenden aus Baden-Württemberg geringer als 50%, sind die Maßnahmen zwar förderfähig, es dürfen jedoch nur die Teilnehmenden mit Wohnsitz in Baden-Württemberg abgerechnet werden. *[Quelle: Verwaltungsauslegung Sozialministerium]*
- Lehrgänge sollen gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.1.6 grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden; sollte dies nicht möglich sein, muss dies im Verwendungsnachweis begründet werden. Gründe hierfür sind gemäß dem Formular V31-1: „Lehrgangsinhalte“, „Grenznähe“, „Trägereigene Räumlichkeiten“, „Wirtschaftliche Sparsamkeit“, „Sonstiges“.

Dauer der Maßnahme

- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.1.3 können Lehrgänge von einer Minstdauer von 0,5 Tage bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen abgerechnet werden
 - Die VwV KJA und JSA macht keine Aussage darüber, in welchem Zeitraum förderfähige Programmeinheiten in einer Maßnahme abzurechnen sind. Üblicherweise sollten jedoch förderfähige Programmeinheiten über einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen zusammengefasst werden. *[Quelle: EJW-Auffassung]*
 - Wenn mehrere Einheiten an verschiedenen Kalendertagen als eine Maßnahme zusammengefasst werden, muss für jeden Kalendertag eine separate Teilnehmerliste erstellt werden, um daraus eine Übersichtsliste erstellen zu können, aus der zur Ermittlung der abrechenbaren Teilnehmertage bzw. zu Prüfzwecken entnommen werden kann, welche Teilnehmenden an welchen Tagen anwesend waren. *[Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]*
 - Nicht möglich ist eine Zusammenfassung über zwei Kalenderjahre. Hiervon ausgenommen werden Maßnahmen, die zeitlich zusammenhängend über Silvester/Neujahr stattfinden, entweder im Jahr des Beginns der Maßnahme oder im Folgejahr gefördert. *[Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]*
 - Bearbeitungshinweis oaseBW: Wir bitten bei entsprechenden Maßnahmen vor Erfassung des Vorgangs in oaseBW um Abstimmung mit den Ansprechpersonen im EJW, welchem Kalenderjahr die Maßnahme zugeordnet werden soll.
- Dabei können gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.1.4 Maßnahmen ab einer Dauer von 2,5 Stunden je Kalendertag mit einem halben Tagessatz abgerechnet werden und ab einer Dauer von 5,0 Stunden mit einem vollen Tagessatz.
 - Eine Verrechnung von „überschüssigen“ Programmzeiten bzw. Programmeinheiten zwischen einzelnen Kalendertagen ist nicht möglich.

Zuschussfähige Kosten:

- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.8 dienen die Zuschüsse grundsätzlich nicht der Vollfinanzierung.
 - Der zustehende Zuschuss aus dem Fördertitel kann deshalb nur bis zu 90% der förderfähigen Kosten gewährt werden, die entsprechend im Formular V31-1 anzugeben sind.
 - Ansatz und Dokumentation eigener Personalkosten: vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.4 Ansatz eigener Personalkosten.

Zuschusshöhe:

- Die Zuschusshöhe wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und förderfähigem Teilnehmendem bis zu 25 EUR, aber maximal 90% der zuschussfähigen Gesamtkosten. Halbe Tage werden mit einem halben Tagessatz gefördert. Der tatsächliche Förderhöchstsatz wird regelmäßig im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres vom Sozialministerium festgelegt und vom EJW an die Untergliederungen kommuniziert.
- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.1.1 erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-fache für Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf.
 - Kriterien für einen Begleit- oder Assistenzbedarf liegen derzeit noch nicht vor. Der Sozialverband VdK Deutschland e.V. definiert ihn wie folgt: *„Assistenzbedarf bezieht sich auf die Notwendigkeit von Unterstützung und Hilfe für Menschen mit Behinderungen, um ihre täglichen Aktivitäten durchzuführen. Diese Unterstützung kann physische, emotionale oder praktische Hilfe umfassen, um die Selbstständigkeit und Lebensqualität zu fördern.“*. Wir gehen entsprechend davon aus, dass eine Erhöhung des Festbetrags nur zulässig ist, soweit für die Teilnahme dieser Personen zusätzliche Sach- und/oder Personalaufwendungen entstehen. [Quelle: EJW-Auffassung]
 - Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.7.3 ist in der vom Träger der Maßnahme vorzuhaltenden Maßnahmendokumentation der Begleit- oder Assistenzbedarf je betroffener Person darzustellen.

Weitere Anforderungen:

- Die Maßnahmendurchführung erfolgt grundsätzlich in Präsenzform, kann jedoch durch webbasierte Lehr- und Lernformate ergänzt werden. Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.4 darf der digitale Anteil aber ein Drittel des jeweiligen Bildungsangebots nicht übersteigen. Maßnahmen, die rein im webbasierten Lehr- und Lernformat durchgeführt werden, können damit nach derzeitigem Stand nicht gefördert werden.
- Qualifizierungsmaßnahmen, die ausschließlich religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen, sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung können nicht gefördert werden. Sie sind aber förderfähig, soweit sie sich schwerpunktmäßig mit solchen Themen befassen, darüber hinaus aber auch mit anderen Themen und Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit. [Quelle: FAQ Jugendarbeitnetz.de]
- Nicht förderfähig sind zudem Bildungsmaßnahmen, die über andere Programme des Landes z.B. durch andere Landesministerien gefördert werden. [Quelle: FAQ Jugendarbeitnetz.de]
- Maßnahmen, für die Zuschüsse unter diesem Fördertitel beantragt werden, dürfen nicht zusätzlich in anderen Fördertiteln der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendplan) abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung zwischen allen Fördertiteln des Sozialministeriums, Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz). [Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]

Sonderfall – EJW Trainee-Programm:

- Der Gesamtkurs kann nicht als eine Maßnahme über den Fördertitel vollständig abgerechnet werden, sondern nur die Inhalte, die unter die Aus- und Fortbildung im Sinne dieses Fördertitels fallen. Zudem sind förderfähige Einheiten aus dem Trainee-Programm maximal über einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen zu einer Maßnahme zusammenzufassen (mehrere Teilabrechnungen sind aber möglich).
 - Nicht anerkennungsfähig sind z.B. Zeiten der Repräsentation und Zertifikatsübergabe, Praxisanteile (Gemeindepraktikum, Hospitation, u.ä.) sowie Geselligkeits- und Freizeitangebote ohne Schulungsinhalte [Quelle: Verwaltungsauslegung RP-Stuttgart]
 - Zudem sind die oben aufgeführten Grundvoraussetzungen zu beachten, u.a. das Alter und die Gruppengröße (mindestens 5 förderfähige ehrenamtlichen Personen im Alter ab mindestens 14 Jahren) und die zeitlichen Vorgaben für Inhalte der Aus-

und Fortbildung (mindestens 2,5 Stunden förderfähiges Programm pro abrechnungsfähigem Kalendertag, in Summe mindestens 0,5 Tage und höchstens 14 Tage)

- Wenn mehrere Einheiten an verschiedenen Kalendertagen als eine Maßnahme zusammengefasst werden, muss für jeden Kalendertag eine separate Teilnehmerliste erstellt werden, um daraus eine Übersichtsliste erstellen zu können, aus der zur Ermittlung der abrechenbaren Teilnehmertage bzw. zu Prüfzwecken entnommen werden kann, welche Teilnehmenden an welchen Tagen anwesend waren. *[Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]*

Sonderfall – Förderfähigkeit Freiwilligendienst:

- Vom Grundsatz her ist der Freiwilligendienst (FSJ/BFD) als Ehrenamt anzusehen – deshalb sind die Freiwilligen im Rahmen der Ehrenamtsqualifikation grundsätzlich förderfähig. Allerdings schreibt die VwV KJA und JSA vor, dass sozialversicherungspflichtig Angestellte als Teilnehmende nicht förderfähig sind. Freiwillige sind damit bei Maßnahmen der Trägerorganisation, die für die Freiwilligen die Sozialversicherungsbeiträge abführt, nicht förderfähig, aber bei Maßnahmen der Einsatzstellen, soweit diese nicht im rechtlichen Sinne Teil der Trägerorganisation sind. *[Quelle: EJW-Auffassung]*

Antrag beim EJW:

- Im Kontext von EJW/AEJW ist eine Antragstellung durch den Träger der Maßnahme nicht notwendig, da das EJW als zuständige Dachorganisation Sammelanträge beim Regierungspräsidium Stuttgart einreicht. Die nach VwV KJA und JSA Abschnitt 1.6.2 vorgegebene Frist zum 1. April eines Jahres wird hierbei beachtet.

Verwendungsnachweis:

- Daten der Teilnahme und Kostenbelege (Teilnehmerdaten, Teilnehmerlisten, Abrechnungsunterlagen) sind gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 7.5 beim Veranstalter vor Ort zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu auch Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten).
 - Bearbeitungshinweis oaseBW - Dokumentenablage: Neben dem Programmnachweis können dem Verwendungsnachweis weitere Dokumente in pdf-Form angefügt werden. Es ist darauf zu achten, dass in den Bereichen „Öffentliche Dokumente/Nachweise“ sowie „Interne Dokumente/Nachweise“ nur solche Unterlagen abgelegt werden, die für die nachgelagerte Zuschussbearbeitung und Bewilligung in der zuständigen Dachorganisation und dem Regierungspräsidium/Land notwendig sind; weitere Unterlagen sind deshalb im Bereich „Eigene Dokumente/Nachweise“ abzulegen. Vgl. hierzu auch die weiteren Angaben in Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten.
 - Dokumentation der Teilnehmenden: Auf den vor Ort vorzuhaltenden Teilnehmerlisten ist es ausreichend, wenn neben Vor- und Nachnamen der Wohnort mit Postleitzahl und das Geburtsjahr dokumentiert werden, um die Anforderungen an den Wohnort der Teilnehmenden und das Alter nachzuweisen. Eine Erfassung der genauen Postanschrift und des vollständigen Geburtsdatums ist nicht notwendig. *[Quelle: Akzeptierte Verwaltungsvereinfachung]*
- Abgabetermin V 31-1 beim EJW: Vier Wochen nach Ende der Maßnahme digital über oaseBW; der Verwendungsnachweis V 31-1 kann im System vorab angelegt und im Entwurf gespeichert werden, darf aber nicht vor Ende der Maßnahme „gespeichert und unterschrieben“ werden. *[Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]*
 - Später eingehende Verwendungsnachweise werden nach Weiterleitung durch das EJW seitens des RP-Stuttgart regelmäßig bewilligt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass nicht fristgerecht abgegebene Verwendungsnachweise nicht förderfähig sind bzw. nachrangig bearbeitet und bezuschusst werden.

4.2 Themenorientierte Bildungsmaßnahmen

4.2.1 Kurzbeschreibung:

Der Fördertitel „Themenorientierte Bildungsmaßnahmen“ gewährt Zuschüsse für themenorientierte Bildungsmaßnahmen mit einem festen Teilnehmerkreis.

Zusammenfassung „Themenorientierte Bildungsmaßnahmen“	
Förderzweck:	Förderung von Maßnahmen, die der allgemeinen Bildungsarbeit des Trägers dienen: Sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb von themenspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen. Sie haben einen pädagogisch-didaktischen Anteil. Mit Methoden der außerschulischen Jugendbildung werden (werteorientiert) Bildungsthemen an junge Menschen vermittelt, gemeinsam be- und erarbeitet. Dabei stehen gemeinsame Diskussionsergebnisse, ein gemeinsames Verständnis und Erkenntnis in der Gruppe im Vordergrund.
Maßnahmen spezifische Bildungsziele:	Neben der Vermittlung von Allgemeinbildung nach SGB VIII u.a.: - Politische Bildung - Soziale bzw. gesellschaftliche Bildung - Gesundheitliche Bildung - Kulturelle Bildung - Naturkundliche Bildung - Technische Bildung
Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:	- Maßnahmen mit mindestens 5 förderfähigen ehrenamtlichen Personen im Alter von mindestens 6 Jahre und höchstens 26 Jahre; zusätzlich sind Personen im Umfang von 20% außerhalb der Altersgrenze und Leitungspersonen zuschussfähig - Mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben; sind es weniger, werden nur die Teilnehmenden aus Baden-Württemberg gefördert
Dauer der Maßnahme:	- Mindestens 0,5 Tage (2,5 Stunden förderfähiges Programm), höchstens 14 Tage - Für jeden anrechenbaren Tag muss mindestens 2,5 bzw. 5 Stunden förderfähiges Programm je Kalendertag nachgewiesen werden.
Zuschussfähige Kosten:	Alle Kosten, die direkt für die Maßnahme entstehen, auch eigene Personalkosten
Zuschusshöhe:	- Bis zu 25 Euro pro Tag und förderfähiger ehrenamtlicher Person Teilnehmer*in, aber maximal 90 % der zuschussfähigen Gesamtkosten - Für Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-fache
Weitere Anforderungen:	- Zuschüsse für den zeitlichen Anteil webbasierter Lehr- und Lernformate können nur gewährt werden, wenn dieser Anteil ein Drittel des jeweiligen Bildungsangebots nicht übersteigt

Zusammenfassung „Themenorientierte Bildungsmaßnahmen“	
	- Bildungsmaßnahmen, die ausschließlich religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen, sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung können nicht gefördert werden
Sonderfälle:	- Förderfähigkeit Freiwilligendienst: Freiwillige sind bei Maßnahmen der Trägerorganisation des FSJ/BFD nicht förderfähig, aber bei Maßnahmen der Einsatzstellen, soweit diese nicht im rechtlichen Sinne Teil der Trägerorganisation sind. - Förderfähigkeit von Maßnahmen im schulischen Kontext sind nur als "außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen" förderfähig (Freiwilligkeit der Teilnahme, Leitung und Aufsichtspflicht beim Träger der Maßnahme, keine Schulveranstaltung)
Antrag beim EJW:	Keine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme notwendig, sondern nur Abgabe des Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme
Verwendungsnachweis: Formular: Benötigte Anlagen:	V32-1 Bericht über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitraster
Abgabeform beim EJW:	Digital bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme

4.2.2 Richtlinien text aus der VwV KJA und JSA (Abschnitt 3.2):

3. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Das Land fördert die außerschulische Jugendbildung von anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen bei Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung, bei themenorientierten Bildungsmaßnahmen und bei Projekten mit Bildungscharakter. ...

...

3.2. Themenorientierte Bildungsmaßnahmen

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden zur Durchführung von themenorientierten Bildungsmaßnahmen Zuschüsse gewährt. Die themenorientierten Bildungsmaßnahmen umfassen einen festen Teilnehmerkreis und sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben.

3.2.1 *Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmender Person bis zu 25 Euro. Für teilnehmende Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-Fache.*

3.2.2 *Abweichungen von der Altersgrenze nach Nummer 1.4.2 von bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden sind zulässig. Die Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen.*

3.2.3 *Die Nummern 3.1.3 bis 3.1.6 gelten entsprechend.*

Ergänzende Angaben der Checkliste nach VwV KJA und JSA für Themenorientierte Bildungsmaßnahmen:

Übergeordnete Bildungsziele der Maßnahmen:

Sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb von themenspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen. Sie haben einen pädagogisch-didaktischen Anteil. Mit Methoden der außerschulischen Jugendbildung werden (werte-orientiert) Bildungsthemen an junge Menschen vermittelt, gemeinsam

be- und erarbeitet. Dabei stehen gemeinsame Diskussionsergebnisse, ein gemeinsames Verständnis und Erkenntnis in der Gruppe im Vordergrund.

Maßnahmen spezifische Bildungsziele:

Neben der Vermittlung von Allgemeinbildung nach SGB VIII u.a.:

- Politische Bildung
- Soziale bzw. gesellschaftliche Bildung
- Gesundheitliche Bildung
- Kulturelle Bildung
- Naturkundliche Bildung
- Technische Bildung

4.2.3 Auslegungs- und Bearbeitungshinweise:

Hinweis: Die beiden Fördertitel Aus- und Fortbildung sowie Themenorientierte Bildungsmaßnahmen haben bis auf Art und Inhalt der Maßnahme sowie das Alter der Teilnehmenden identische Förderanforderungen.

Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:

- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.2 können in der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit nur solche Maßnahmen abgerechnet werden, deren Teilnehmende im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre sind und einen Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen in dieser Altersstufe vorliegt. Für die Ermittlung des Alters ist das Geburtsjahr im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr relevant; d.h. im Haushaltsjahr 2025 sind Personen der Jahrgänge 1998-2019 grundsätzlich förderfähig. *[Quelle: Akzeptierte Verwaltungsvereinfachung]*
 - Teilnehmende Personen, die sozialversicherungspflichtig beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, können nicht gefördert werden (z.B. auch Verwaltungsmitarbeitende, die zusätzlich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind) *[Quelle: FAQ Jugendarbeitnetz.de]*
- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.2.2 ist eine Abweichung von der Altersgrenze im Umfang von 20% der Teilnehmenden im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren zulässig. Zudem sind Leitungspersonen von der Altersobergrenze ausgenommen.
 - Für Leitungspersonen über der Altersobergrenze gilt:
 - bis 10 förderfähige Teilnehmende eine Leitungsperson über der Altersobergrenze
 - ab 11 förderfähige Teilnehmende zwei Leitungspersonen über der Altersobergrenze *[Quelle: Auslegung RP-Stuttgart]*
 - Leitungspersonen können nur gefördert werden, sofern sie nicht hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind *[Quelle: FAQ Jugendarbeitnetz.de]*
- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.7 müssen die Teilnehmenden mehrheitlich aus Baden-Württemberg kommen, d.h. mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. In diesem Fall werden auch alle Teilnehmenden mit Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg gefördert.
 - Ist die Zahl der Teilnehmenden aus Baden-Württemberg geringer als 50%, sind die Maßnahmen zwar förderfähig, es dürfen jedoch nur die Teilnehmenden mit Wohnsitz in Baden-Württemberg abgerechnet werden. *[Quelle: Verwaltungsauslegung Sozialministerium]*
- Lehrgänge sollen gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.1.6 grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden; sollte dies nicht möglich sein, muss dies im Verwendungsnachweis begründet werden. Gründe hierfür sind gemäß dem Formular V32-1: „Lehrgangsinhalte“, „Grenznahe“, „Trägereigene Räumlichkeiten“, „Wirtschaftliche Sparsamkeit“, „Sonstiges“.

Dauer der Maßnahme

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Dauer der Maßnahmen in Kapitel 4.1

Zuschussfähige Kosten:

Vgl. hierzu die Ausführungen zu den zuschussfähigen Kosten in Kapitel 4.1

Zuschusshöhe:

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Zuschusshöhe in Kapitel 4.1

Weitere Anforderungen:

Vgl. hierzu die Ausführungen zu den weiteren Anforderungen in Kapitel 4.1

Sonderfall – Förderfähigkeit Freiwilligendienst:

Vgl. hierzu die Ausführungen zum Sonderfall – Förderfähigkeit Freiwilligendienst in Kapitel 4.1

Sonderfall – Förderfähigkeit von Maßnahmen im schulischen Kontext:

- Maßnahmen im schulischen Kontext sind nur als „außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen“ mit Erfüllung der folgenden Kriterien förderfähig:
 - die Teilnahme für alle Teilnehmenden freiwillig ist, d.h. diese selbst über die Teilnahme entscheiden.
 - die Leitung und Aufsichtspflicht nicht bei der Schule, sondern bei dem Träger der Maßnahme liegt und die Maßnahme auch über den Träger versichert ist.
 - die Schulleitung die Maßnahme nicht als schulische Veranstaltung genehmigt hat, sondern die Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 Abs. 3 Schulbesuchsverordnung von der Schulleitung an der Maßnahme vom Unterricht befreit wurden.

[Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]

Antrag beim EJW:

Vgl. hierzu die Ausführungen zum Antrag beim EJW in Kapitel 4.1

Verwendungsnachweis:

Vgl. hierzu die Ausführungen zum Verwendungsnachweis in Kapitel 4.1

4.3 Projekte mit Bildungscharakter

4.3.1 Kurzbeschreibung:

Der Fördertitel „Projekte mit Bildungscharakter“ stellt Zuschüsse für Projekte mit einem konzeptionell geplanten Bildungsziel in einem definierten Projektzeitraum zur Verfügung. Im Gegensatz zu den themenorientierten Bildungsmaßnahmen werden bei den Projekten mit Bildungscharakter bereits erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse von den Teilnehmenden praxisorientiert angewandt und vertieft. Sie grenzen sich damit klar von Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung und der themenorientierten Bildungsmaßnahmen sowie von regelmäßigen Gruppenstunden (nicht förderfähig) und Maßnahmen mit überwiegender Freizeitcharakter ab.

Zusammenfassung „Projekte mit Bildungscharakter“	
Förderzweck:	Förderung von Projekten, die der allgemeinen Bildungsarbeit des Trägers dienen: Sie sind einmalige, in sich geschlossene und zeitlich befristete Vorhaben, an deren Ende ein konzeptionell geplantes Ergebnis erreicht werden soll. Im Rahmen des Bildungsprozesses werden erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten von den Teilnehmenden angewandt und vertieft. Projekte mit Bildungscharakter zielen damit auf einen Bildungsprozess, bei dem es um das praxisorientierte Sammeln von Erfahrungen und das bildungsorientierte Erleben in der Gruppe geht.
Maßnahmen spezifische Bildungsziele	Neben der Vermittlung von Allgemeinbildung nach SGB VIII u.a.: - Politische Bildung - Soziale bzw. gesellschaftliche Bildung - Gesundheitliche Bildung - Kulturelle Bildung - Naturkundliche Bildung - Technische Bildung
Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:	- Maßnahmen mit mindestens 5 förderfähigen Personen im Alter von mindestens 6 Jahre und höchstens 26 Jahre - Mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben
Dauer der Maßnahme:	Mindestens 1 Tag (5 Stunden förderfähiges Programm), höchstens 14 Tage
Zuschussfähige Kosten:	Alle Kosten, die direkt für die Maßnahme entstehen, auch eigene Personalkosten
Zuschusshöhe:	- Bis zu 50 % (Bewilligung 2025: 35%) der als notwendig anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 5.000 Euro (Bewilligung 2025: 3.000 EUR) pro Projekt
Weitere Anforderungen:	- Projekte, die überwiegend Freizeitcharakter haben oder über andere Landesmittel bezuschusst werden, sind nicht förderfähig - Projekte sollen ein Vorbereitungs-, eine Durchführungs- und eine Auswertungsphase zusammen mit den Teilnehmenden haben

Zusammenfassung „Projekte mit Bildungscharakter“	
	- Projekte, die ausschließlich religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen, sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung können nicht gefördert werden
Sonderfälle:	Förderfähigkeit Freiwilligendienst: Freiwillige sind bei Maßnahmen der Trägerorganisation des FSJ/BFD nicht förderfähig, aber bei Maßnahmen der Einsatzstellen, soweit diese nicht im rechtlichen Sinne Teil der Trägerorganisation sind.
Antrag beim EJW: Formular: Benötigte Angaben:	A33-1 Projektbeschreibung mit prägnanter Beschreibung, wie durch die Maßnahme die förderfähigen Bildungsziele erreicht werden sollen, und Angaben zum Kostenrahmen; ergänzende Dokumente nicht notwendig
Abgabeform beim EJW:	Digital bis 28. Februar eines Jahres
Verwendungsnachweis: Formular: Benötigte Anlagen:	V33-1 Bericht über den Verlauf des Projekts mit Angaben zum Erreichen der im Antrag angegebenen Bildungsziele
Abgabeform beim EJW:	Digital bis 4 Wochen nach Ende des Projekts

4.3.2 Richtlinien text aus der VwV KJA und JSA:

3. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Das Land fördert die außerschulische Jugendbildung von anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen bei Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung, bei themenorientierten Bildungsmaßnahmen und bei Projekten mit Bildungscharakter. ...

...

3.3 Projekte mit Bildungscharakter

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden für Projekte mit Bildungscharakter Zuschüsse gewährt. Projekte haben ein Bildungsziel, einen definierten Projektzeitraum und sind klar von Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung und von themenorientierten Bildungsmaßnahmen sowie von Gruppenstunden abgegrenzt. Projekte mit Bildungscharakter sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben.

3.3.1 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten. Er ist auf einen Zuschuss von bis zu 5.000 Euro je Projekt begrenzt.

3.3.2 Projekte mit Bildungscharakter haben einen feststellbaren Teilnahmekreis. Abweichungen von der Altersgrenze von bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden sind zulässig. Die Leitungspersonen der Maßnahme sind in Abweichung von Nummer 1.4.2 von der Altersobergrenze ausgenommen.

3.3.3 Ein Projekttag soll in der Regel mindestens fünf Stunden dauern. Projekte werden bis zu einer Dauer von 14 Projekttagen gefördert. Diese müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

3.3.4 Die Nummern 3.1.5 und 3.1.6 gelten entsprechend.

4.3.3 Ergänzende Angaben der Checkliste nach VwV KJA und JSA für Projekte mit Bildungscharakter:

Übergeordnete Bildungsziele der Maßnahmen:

Sie sind einmalige, in sich geschlossene und zeitlich befristete Vorhaben, an deren Ende ein konzeptionell geplantes Ergebnis erreicht werden soll. Im Rahmen des Bildungsprozesses werden erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten von den Teilnehmenden angewandt und vertieft. Projekte mit Bildungscharakter zielen damit auf einen Bildungsprozess, bei dem es um das praxisorientierte Sammeln von Erfahrungen und das bildungsorientierte Erleben in der Gruppe geht.

Maßnahmen spezifische Bildungsziele:

Neben der Vermittlung von Allgemeinbildung nach SGB VIII u.a.:

- Politische Bildung
- Soziale bzw. gesellschaftliche Bildung
- Gesundheitliche Bildung
- Kulturelle Bildung
- Naturkundliche Bildung
- Technische Bildung

4.3.4 Auslegungs- und Bearbeitungshinweise:

Grundvoraussetzung an Maßnahme und Teilnehmende:

- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.2 können in der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit nur solche Maßnahmen abgerechnet werden, deren Teilnehmende im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre sind und einen Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen in dieser Altersstufe vorliegt. Für die Ermittlung des Alters ist das Geburtsjahr im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr relevant; d.h. im Haushaltsjahr 2025 sind Personen der Jahrgänge 1998-2019 grundsätzlich förderfähig. [Quelle: Akzeptierte Verwaltungsvereinfachung]
 - Teilnehmende Personen, die sozialversicherungspflichtig beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, können nicht gefördert werden (z.B. Verwaltungsmitarbeitende, die zusätzlich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind) [Quelle: FAQ Jugendarbeitnetz.de]
- Gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.7 müssen die Teilnehmenden mehrheitlich aus Baden-Württemberg kommen, d.h. mehr als 50% der Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben.
 - Maßnahmen mit weniger als 50% Teilnehmenden aus Baden-Württemberg sind im Gegensatz zu den sonstigen Fördertiteln nicht förderfähig, da eine Reduzierung der Teilnehmendenanzahl keine Auswirkung auf die anzugebenden Gesamtkosten hätte. [Quelle: EJW-Auffassung]
- Projekte sollen gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 3.1.6 grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden; sollte dies nicht möglich sein, muss dies im Verwendungsnachweis begründet werden. Gründe hierfür sind gemäß dem Formular V33-1: „Lehrgangsinhalte“, „Grenznähe“, „Trägereigene Räumlichkeiten“, „Wirtschaftliche Sparsamkeit“, „Sonstiges“.

Dauer der Maßnahme

- Ein Projekttag muss mindestens 5 Stunden dauern; Projekte werden bis zu einer Dauer von 14 Projekttagen gefördert. Diese müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen, aber im gleichen Haushaltsjahr liegen. [Quelle: VwV KJA und JSA Abschnitt 3.3.3]
 - Nicht zusammenhängende Projekttag müssen im gleichen Haushaltsjahr liegen. Maßnahmen, die zeitlich zusammenhängend über Silvester/Neujahr stattfinden, sind im Jahr des Beginns der Maßnahme zu beantragen. [Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]

Zuschussfähige Kosten:

- Grundsätzlich sind alle Kosten, die der Maßnahme direkt dienen, zuschussfähig. Im Bereich der Personalkosten fallen hierunter neben Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (die durch entsprechende Einzelbelege nachweisbar sind) auch die Kosten für den Einsatz von eigenem Personal für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der förderfähigen Maßnahme, wenn sie gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.1 nicht bereits aus (anderen) Landesmitteln gefördert sind.
 - Ansatz und Dokumentation eigener Personalkosten: vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.4 Ansatz eigener Personalkosten.

Zuschusshöhe:

- Bis zu 50 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 5.000 Euro pro Projekt.
- Bewilligung 2025: 35% jedoch höchstens 3.000 EUR pro Projekt

Weitere Anforderungen:

- Projekte, die überwiegend Freizeitcharakter haben, sind nicht förderfähig
- Projekte sollen ein Vorbereitungs-, eine Durchführungs- und eine Auswertungsphase zusammen mit den Teilnehmenden haben
- Projekte, die ausschließlich religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen, sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung können nicht gefördert werden. Sie sind aber förderfähig, soweit sie sich schwerpunktmäßig mit solchen Themen befassen, darüber hinaus aber auch mit anderen Themen und Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit. [Quelle: FAQ Jugendarbeitsnetz.de]
- Nicht förderfähig sind zudem Projekte, die über andere Programme des Landes z.B. durch andere Landesministerien gefördert werden. [Quelle: FAQ Jugendarbeitsnetz.de]
- Maßnahmen, die als Projekte mit Bildungscharakter beantragt werden, dürfen nicht zusätzlich in anderen Fördertiteln der Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendplan) abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung zwischen allen Fördertiteln des Sozialministeriums, Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz). [Quelle: Absprache EJW mit RP-Stuttgart]

Sonderfall – Förderfähigkeit Freiwilligendienst:

- Vom Grundsatz her ist der Freiwilligendienst (FSJ/BFD) als Ehrenamt anzusehen – deshalb sind die Freiwilligen grundsätzlich als Teilnehmende förderfähig. Allerdings schreibt die VwV KJA und JSA vor, dass sozialversicherungspflichtig Angestellte als Teilnehmende nicht förderfähig sind. Freiwillige sind damit bei Maßnahmen der Trägerorganisation, die für die Freiwilligen die Sozialversicherungsbeiträge abführt, nicht förderfähig, aber bei Maßnahmen der Einsatzstellen, soweit diese nicht im rechtlichen Sinne Teil der Trägerorganisation sind. [Quelle: EJW-Auffassung]

Antrag beim EJW:

- Für Projekte mit Bildungscharakter ist vor Beginn der Maßnahme eine Antragstellung durch den Träger der Maßnahme notwendig.
 - Für die Projektbeschreibung/Projektziele wird im Antrag eine prägnante Darstellung erwartet („Klasse statt Masse“):
 - welche förderfähigen Bildungsziele (siehe hierzu die Angaben in der Checkliste nach VwV KJA und JSA für Projekte mit Bildungscharakter)
 - durch welche geplanten Projektinhalte (zur Anwendung oder Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) bei den Teilnehmenden erreicht werden sollen.

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Soweit für einen gestellten Projektantrag vor Maßnahmenbeginn noch keine Bewilligung durch das zuständige Regierungspräsidium vorliegt, kann von einer Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns (auf eigenes Risiko) dann ausgegangen werden, wenn der Antrag rechtzeitig bei der Dachorganisation gestellt wurde (Vorgangstatus in oaseBW: „A Gestartet Digital“).
- Bearbeitungshinweis oaseBW: Dem Antrag müssen für die nachgelagerte Antragsbearbeitung und -bewilligung keine ergänzenden Dokumente angefügt werden; im Formular muss jedoch darauf geachtet werden, dass in der Projektbeschreibung erkennbare Bildungsziele benannt werden.
- Abgabetermin A 33-1 beim EJW: digital bis 28. Februar eines Jahres

Verwendungsnachweis:

- Im Verwendungsnachweis ist bei der „Projektbeschreibung/Projektziele“ aufbauend auf den Angaben im Antrag darzustellen:
 - welche förderfähigen Bildungsziele (siehe hierzu die Angaben in der Checkliste nach VwV KJA und JSA für Projekte mit Bildungscharakter)
 - durch welche Projekthinhalte (zur Anwendung oder Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten)
 bei den Teilnehmenden tatsächlich erreicht wurden bzw. weshalb ggf. geplante Bildungsziele nicht erreicht werden konnten.
- Daten der Teilnahme und Kostenbelege (Teilnehmerdaten, Teilnehmerlisten, Abrechnungsunterlagen) sind gemäß VwV KJA und JSA Abschnitt 7.5 beim Veranstalter vor Ort zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu auch Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten).
 - Bearbeitungshinweis oaseBW - Dokumentenablage: Neben dem Programmnachweis/bzw. Projektverlaufsbericht können dem Verwendungsnachweis weitere Dokumente in pdf-Form angefügt werden. Es ist darauf zu achten, dass in den Bereichen „Öffentliche Dokumente/Nachweise“ sowie „Interne Dokumente/Nachweise“ nur solche Unterlagen abgelegt werden, die für die nachgelagerte Zuschussbearbeitung und Bewilligung in der zuständigen Dachorganisation und dem Regierungspräsidium/Land notwendig sind; weitere Unterlagen sind deshalb im Bereich „Eigene Dokumente/Nachweise“ abzulegen. Vgl. hierzu auch die weiteren Angaben in Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten.
 - Dokumentation der Teilnehmenden: Auf den vor Ort vorzuhaltenden Teilnehmerlisten ist es ausreichend, wenn neben Vor- und Nachnamen der Wohnort mit Postleitzahl und das Geburtsjahr dokumentiert werden, um die Anforderungen an den Wohnort der Teilnehmenden und das Alter nachzuweisen. Eine Erfassung der genauen Postanschrift und des vollständigen Geburtsdatums ist nicht notwendig. [Quelle: Akzeptierte Verwaltungsvereinfachung]
- Abgabetermin V 33-1 beim EJW: Vier Wochen nach Ende der Maßnahme digital über oaseBW; der Verwendungsnachweis V 33-1 kann im System vorab angelegt und im Entwurf gespeichert werden, kann aber final erst „gespeichert und unterschrieben“ werden, wenn die Antragsbewilligung des Regierungspräsidiums in oaseBW eingepflegt ist.

4.4 Ansatz eigener Personalkosten

In den Fördertiteln der außerschulischen Jugendbildung sind alle Kosten, die der Maßnahme direkt dienen, zuschussfähig. Im Bereich der Personalkosten fallen hierunter neben Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (die durch entsprechende Einzelbelege nachweisbar sind) auch die Kosten für den Einsatz eigenen Personals für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der förderfähigen Maßnahme, wenn sie nicht bereits aus (anderen) Landesmitteln gefördert sind (vgl. hierzu VwV KJA und JSA Abschnitt 1.4.1).

4.4.1 Dokumentation der eigenen Personalkosten:

- Auch wenn im Rahmen der Erstellung der Verwendungsnachweise in den Formularen V31-1/V32-1/V33-1 nur die Gesamtkosten in einer Summe anzugeben sind, ist für Prüfzwecke eine Aufstellung der Gesamtkosten nach Einzelposten und mit Belegen vor Ort vorzuhalten (vgl. dazu auch Kapitel 2.4 Datenschutz und Aufbewahrungspflichten). Die berücksichtigten Kosten für den Einsatz des eigenen Personals sind deshalb durch einen Eigenbeleg unter Angabe des Stundenlohns und einer nachvollziehbaren Stundenaufstellung zu dokumentieren.
 - Wir empfehlen, die Arbeitszeiten je Person und Maßnahme in Stunden und nach den Kategorien Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung zu erfassen. Die aufgeführten Zeiten sollten plausibel sein und je höher der aufgeführte Personalaufwand ist, desto detaillierter sollte die Zeiterfassung sein. Wir empfehlen deshalb, dass die angesetzten Vor- und Nachbereitungszeiten durch weitere Angaben begründet werden, wenn diese größer sind als der Zeitaufwand für die Durchführung der Veranstaltung. [Quelle: EJW-Auffassung]

4.4.2 Ansatzhöhe eigener Personalkosten:

- Basis für den Personalkostenansatz ist regelmäßig der Monatslohn, und zwar das Arbeitgeber-Brutto (AG-Brutto), d.h. der Arbeitnehmer-Bruttolohn (AN-Brutto) kann um die Arbeitgeberanteile erhöht werden (im Bereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAÖ) vereinfachend: $\text{AG-Brutto} = 130\% \cdot \text{AN-Brutto}$).
- Da die Anzahl der Arbeitstage und Arbeitsstunden pro Monat aber variiert, kann nach unserer Einschätzung vereinfachend folgende Formel zur Berechnung des Stundenlohns verwendet werden (Annahme: auf ein Quartal fallen 13 Wochen): [Quelle: EJW-Auffassung]
 - $\text{Stundenlohn (Brutto)} = \text{AG-Bruttomonatslohn} \cdot 3 / (13 \cdot \text{wöchentliche Arbeitsstunden})$
 - Beispiel: Bei einer Person mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39h und einem AN-Bruttolohn von 3.500 EUR ergibt sich bei einem zusätzlichen Arbeitgeberanteil von 30% beispielhaft ein Stundenlohn von $3.500 \text{ EUR} \cdot 130\% \cdot 3 / 507 \text{ h} = 26,92 \text{ EUR/h}$
- Nach unserer Einschätzung kann die Ermittlung des Stundenentgelts weiter pauschaliert werden in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)⁵“: [Quelle: EJW-Auffassung]

⁵ Vgl. <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-FM-20221031-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

- a) Festlegung einer Pauschale je Entgeltgruppe (ohne Berücksichtigung der individuellen Erfahrungsstufe)
- Wir empfehlen im Bereich der KAO die Pauschale jeweils aus dem Tabellenentgelt in Erfahrungsstufe 4 abzuleiten. Gemäß unten aufgeführter Ableitung ergibt sich damit eine stundenbasierte Personalkostenpauschale je nach Entgeltgruppe von 19,54 EUR – 54,81 EUR je Arbeitsstunde (ab 01.05.2026: 20,40 EUR – 56,35 EUR).
- b) Festlegung einer Pauschale für Verwaltungsmitarbeitende (mittlerer Dienst, entspricht im TVÖD den Entgeltgruppen 5 - 9a) und den Referentenbereich (gehobener Dienst, entspricht im TVÖD den Entgeltgruppen 9b – 12)
- Wir empfehlen im Bereich der KAO die Pauschale für Verwaltungsmitarbeitende aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 7 in Erfahrungsstufe 4 und im Referentenbereich aus EG 10, ES 4 abzuleiten. Gemäß unten aufgeführter Ableitung ergibt sich damit eine stundenbasierte Personalkostenpauschale für Verwaltungskräfte von 29,09 EUR je Arbeitsstunde und 39,37 EUR im Referentenbereich (ab 01.05.2026: 29,91 EUR / 40,47 EUR).

Bei Verwendung von Personalkostenpauschalen zur Ermittlung der eigenen Personalkosten ist sicherzustellen, dass eine einmal festgesetzte Vorgehensweise zur Ableitung und zum Ansatz dieser Pauschalen dauerhaft beibehalten wird. Der Einsatz von Pauschalen darf also nicht dazu führen, im Einzelfall je nach individueller Situation unterschiedliche PK-Ansätze zu wählen. *[Quelle: EJW-Auffassung]*

Ableitung stundenbasierter Personalkostenpauschalen im Bereich der KAO/TVÖD VKA:

bis 30.04.2026:

Ableitung des Stundenentgelts aus dem Monatsbrutto gemäß Tabelle TVöD/VKA vom 01.04.2025-30.04.2026 (Basis Arbeitnehmer-Brutto zzgl. 2% Leistungszulage zzgl. 30% AG-Zuschläge, ohne anteilige Jahressonderzahlung bei einer 39h-Woche; Umrechnung Monatsbrutto: 169 h)							Vergleich: Personalkostenpauschalen gemäß „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)“	
Entgeltgruppe/ Erfahrungsstufe	1	2	3	4	5	6	Bereich	PK-Pauschale pro Arbeitsstunde bereinigt um Positionen „Hilfspersonal“, „Kosten der Leitung und Aufsicht“ sowie „Gemeinkosten“ gemäß Anlage 1 vom 31.10.2022
15	44,28 €	47,18 €	50,40 €	54,81 €	59,35 €	62,33 €	Höherer Dienst	72,56 €
14	40,26 €	42,88 €	46,30 €	50,10 €	54,34 €	57,38 €		
13	37,24 €	40,11 €	43,38 €	46,93 €	51,11 €	53,38 €		
12	33,55 €	36,86 €	40,72 €	45,01 €	50,04 €	52,43 €	Gehobener Dienst	54,21 €
11	32,44 €	35,48 €	38,34 €	41,44 €	45,68 €	48,07 €		
10	31,34 €	33,72 €	36,43 €	39,37 €	42,64 €	43,71 €		
9c	30,47 €	32,60 €	34,91 €	37,40 €	40,08 €	42,00 €		
9b	28,72 €	30,69 €	31,94 €	35,64 €	37,83 €	40,37 €	Mittlerer Dienst	44,98 €
9a	27,80 €	29,46 €	31,13 €	34,85 €	35,69 €	37,84 €		
8	26,49 €	28,09 €	29,20 €	30,33 €	31,56 €	32,15 €		
7	25,03 €	26,88 €	27,98 €	29,09 €	30,16 €	30,74 €		
6	24,62 €	26,14 €	27,20 €	28,26 €	29,29 €	29,83 €		
5	23,74 €	25,21 €	26,21 €	27,26 €	28,24 €	28,75 €		
4	22,75 €	24,24 €	25,49 €	26,27 €	27,05 €	27,51 €		
3	22,44 €	24,04 €	24,43 €	25,32 €	25,99 €	26,61 €		
2	21,03 €	22,61 €	23,00 €	23,56 €	24,80 €	26,09 €		
1		19,26 €	19,52 €	19,84 €	20,15 €	20,93 €		

Übersicht erstellt von der EJW-Landesstelle

ab 01.05.2026-31.03.2027:

Ableitung des Stundenentgelts aus dem Monatsbrutto gemäß Tabelle TVöD/VKA ab 01.05.2026-31.03.2027 (Basis Arbeitnehmer-Brutto zzgl. 2% Leistungszulage zzgl. 30% AG-Zuschläge, ohne anteilige Jahressonderzahlung bei einer 39h-Woche; Umrechnung Monatsbrutto: 169 h)							Vergleich: Personalkostenpauschalen gemäß „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)“	
Entgeltgruppe/ Erfahrungsstufe	1	2	3	4	5	6	Bereich	PK-Pauschale pro Arbeitsstunde bereinigt um Positionen „Hilfspersonal“, „Kosten der Leitung und Aufsicht“ sowie „Gemeinkosten“ gemäß Anlage 1 vom 31.10.2022
15	45,52 €	48,50 €	51,82 €	56,35 €	61,01 €	64,08 €	Höherer Dienst	72,56 €
14	41,38 €	44,08 €	47,60 €	51,50 €	55,86 €	58,98 €		
13	38,28 €	41,23 €	44,60 €	48,25 €	52,55 €	54,88 €		
12	34,49 €	37,89 €	41,86 €	46,27 €	51,44 €	53,89 €	Gehobener Dienst	54,21 €
11	33,35 €	36,48 €	39,41 €	42,60 €	46,96 €	49,42 €		
10	32,22 €	34,66 €	37,45 €	40,47 €	43,83 €	44,94 €		
9c	31,33 €	33,51 €	35,89 €	38,45 €	41,20 €	43,17 €		
9b	29,52 €	31,55 €	32,83 €	36,64 €	38,89 €	41,50 €	Mittlerer Dienst	44,98 €
9a	28,58 €	30,29 €	32,01 €	35,83 €	36,69 €	38,90 €		
8	27,23 €	28,88 €	30,02 €	31,18 €	32,44 €	33,05 €		
7	25,74 €	27,63 €	28,76 €	29,91 €	31,00 €	31,60 €		
6	25,31 €	26,87 €	27,97 €	29,05 €	30,11 €	30,67 €		
5	24,40 €	25,92 €	26,94 €	28,02 €	29,03 €	29,55 €		
4	23,39 €	24,92 €	26,21 €	27,01 €	27,81 €	28,28 €		
3	23,07 €	24,71 €	25,12 €	26,03 €	26,72 €	27,35 €		
2	21,62 €	23,24 €	23,64 €	24,22 €	25,49 €	26,82 €		
1		19,80 €	20,06 €	20,40 €	20,71 €	21,51 €		

Übersicht erstellt von der EJW-Landesstelle

4.5 Möglichkeit zur Erstellung eines Gesamtbildungskonzepts

Die VwV KJA und JSA sieht in Abschnitt 3 für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung vor: *„Die Förderung der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf der Basis eines Gesamtantrags, in dem der Träger seine Bildungsziele, -formate und -prozesse in Form eines Bildungskonzepts beschreibt. Träger mit Untergliederungen fassen deren Bildungskonzepte zu einem Gesamtbildungskonzept des Trägers zusammen. Legt der Träger kein Bildungskonzept vor, ist das Programm je Bildungsmaßnahme einzeln nachzuweisen.“*

Im Gegenzug zu Ausarbeitung eines Gesamtbildungskonzepts würde als Verwaltungsvereinfachung also die Notwendigkeit entfallen, individuellen Projektbeschreibungen bzw. Programmnachweise für die geförderten Bildungsmaßnahmen zu erstellen.

Bisher liegen allerdings noch keine belastbaren Rahmenbedingungen seitens des Sozialministeriums vor über Struktur, Inhalte, Überarbeitungsrythmus, der Abbildung in oaseBW usw. vor. Auch der Landesjugendring und die Akademie der Jugendarbeit in Baden-Württemberg haben ihre Informationen zur Erstellung derartiger Gesamtbildungskonzeptionen noch nicht finalisiert.

Unser Ziel ist es, für die gesamte Evangelische Jugend in Baden und Württemberg (d.h. die Evang. Jugend Baden und die AEJW) ein Gesamtbildungskonzept so zu erstellen, dass daraus wirklich eine Verwaltungsvereinfachung erwächst. Wir bitten deshalb die Verantwortlichen der uns zugeordneten Organisationen, von der Erstellung eigener Bildungskonzepte für eine Zuschussabrechnung noch bis auf Weiteres abzusehen.

5 Weitere Förderungen der außerschulischen Jugendbildung

Fördertitel unter der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Förderung der Jugendbildung vom 21.06.2017

[in Erarbeitung]

6 Förderung Evangelischer Jugend im ländlichen Raum (EJL)

Die EJL ist als Arbeitsbereich des EJW die Evangelische Landjugendorganisation in Württemberg. Sie vertritt die Interessen der ländlichen Jugend in der Kirche und zusammen mit den anderen Landjugendverbänden in der Politik. Sie fördert Jugendarbeit in ländlichen Räumen in ihrer Vielfalt. Die Themen Ökologie und Nachhaltigkeit liegen dabei im Fokus. Ebenso die Querschnittsthemen der Evangelischen Jugend, mit dem besonderen Blick auf die ländlichen Räume. Hier leben, je nach Definition, zwischen 50% und 70% der Kinder und Jugendlichen, die evangelische Kinder- und Jugendarbeit bundesweit mit ihren Angeboten erreicht.

6.1.1 Bezuschusste Maßnahmen:

Die Zuschussmittel werden vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bereitgestellt. In Abgrenzung zu den vom Sozialministerium bezuschussten Maßnahmen werden nach diesen EJL-Richtlinien folgende Maßnahmen und Aktivitäten gefördert:

1. Landjugendtreffen (Jugendtage, Jungschartage usw.)

- Bis zu 500,00 €, max. 30% pro Maßnahme
- Zwei Maßnahmen pro Bezirk und Jahr (auf Anfrage ggf. mehr)
- Mindestens 400,00 € pro Maßnahme
- Für Maßnahmen die in besonderer Weise Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen, beträgt die Förderung bis zu 600,00 €, max. 50% pro Maßnahme

2. Kulturfahrten und kulturelle Veranstaltungen (Konzertbesuche, Ausstellungsbesuche, eigene Konzerte und Theaterveranstaltungen usw.)

- Bis zu 400,00 €, max. 30% pro Maßnahme
- Zwei Maßnahmen pro Bezirk und Jahr (auf Anfrage ggf. mehr)
- Gesamtkosten: Mindestens 250,00 € pro Maßnahme
- Für Maßnahmen die in besonderer Weise Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen, beträgt die Förderung bis zu 500,00 €, max. 50% pro Maßnahme

3. Sportgeräteanschaffung (Bälle, Klettergerüste, Pedalos, Kanus, Tischfußball, Billard, Erdbälle usw.)

- Bis zu 400,00 €, max. 30% pro Anschaffung
- Max. ein Antrag pro Bezirk und Jahr (auf Anfrage ggf. mehr)
- Gesamtkosten: Mindestens 300,00 € pro Antrag
- Für Maßnahmen die in besonderer Weise Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen, beträgt die Förderung bis zu 500,00 €, max. 50% pro Maßnahme

4. Lehrfahrten (mit Besichtigungs-, Führungs- und Informationsprogramm)

- Bis zu 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in (TN), jedoch max. 400,00 € pro Maßnahme
- Max. eine Maßnahme pro Bezirk und Jahr (auf Anfrage ggf. mehr); Gesamtkosten: mindestens 400,00 € pro Maßnahme
- Die Förderung beträgt max. 30% der Gesamtkosten
- Für Maßnahmen die in besonderer Weise Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen, beträgt die Förderung bis zu 3,00 € pro Tag und TN, max. 50% der Gesamtkosten bzw. 500,00 € pro Maßnahme

6.1.2 Antragsvoraussetzungen:

- Antragsberechtigt sind neben der EJL Württemberg - die Bezirksjugendwerke im ländlichen Raum, die Mitglied in der EJL Württemberg sind - die Jugendarbeit in ländlichen Gemeinden (Antrag über das jeweilige Bezirksjugendwerk)
- Die Zuschüsse müssen der außerschulischen Jugendbildung sowie der Förderung praktischer Jugendarbeit im ländlichen Raum dienen.
- Die Maßnahmen sollen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortlich durchgeführt werden, die praktische Erfahrungen haben und ausreichend vorbereitet worden sind.
- Bei allen Maßnahmen müssen mindestens 50% Eigenmittel des Veranstalters sein (Teilnehmerbeiträge, eigene Haushaltsmittel, Spenden usw.) und ein Zuschuss kann maximal bis zur Höhe des rechnerischen Abmangels gewährt werden.
- Bei privater PKW-Nutzung sind 0,30 € pro km als Kosten anrechenbar (Landesreisekostenverordnung)
- ACHTUNG: Maßnahmen, die über die Fördertitel des Sozialministeriums und des Kultusministeriums bereits gefördert werden können über die EJL nicht gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

Für eine Zuschussbewilligung ist keine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme notwendig, sondern nur die Abgabe eines Verwendungsnachweises nach Ende der Maßnahme. Die Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Verwendungsnachweise.

6.1.3 Abrechnung Verwendungsnachweis:

Zuschussanträge müssen unter Verwendung des [EJL-Verwendungsnachweis \(Formular\)](#) bis zum 15.12. des Haushaltsjahres bei der Geschäftsstelle der EJL postalisch eingehen unter
EJL Württemberg, Bergwerkstr. 3, 74532 Crailsheim
oder per E-Mail an: ejl@ejwue.de

Neben dem Verwendungsnachweis sind anzufügen

- eine Gesamtabrechnung der Maßnahme (Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben nach den im Verwendungsnachweis vorgesehenen Kategorien) mit den quitierten Originalbelegen aller abrechnungsfähigen Ausgaben (alternativ Kopien mit dem Hinweis, dass die Originalbelege beim Zuschussempfänger bis zu 10 Jahren einsehbar sind).
 - Auf den Belegen muss ersichtlich sein: Rechnungssteller, Datum, Rechnungsbetrag, Bezeichnung der gekauften Ware (aufgegliedert) bzw. Grund der Zahlung, Zahlungsbestätigung (Quittung oder Überweisungsbeleg).
 - Bitte nur bei Einzel- oder Kleingruppenanreise der Teilnehmer eine unterschriebene Fahrtkostenliste als Kostennachweis verwenden, sonst Bus- oder DB-Gruppenfahrt-Rechnung oder anderes einreichen.
 - Bei Sportgeräten: zusätzlich Inventarliste mit Aufführung von Rechnungsdatum und Anschaffungswert
- Ausschreibung/Einladung und Bericht der Veranstaltung (Webiste, SocialMedia, Presse etc.).
- eine von der Leitung der Maßnahme unterzeichnete [Teilnehmendenliste](#) mit Angabe von Namen, Alter und Wohnort (eine Unterschrift der Teilnehmenden ist nicht mehr notwendig). Die Leitung und Referent*innen sind mit aufzuführen. Die TN müssen mehrheitlich aus Baden-Württemberg kommen.
- Für Maßnahmen, welche die erhöhte Förderung „Nachhaltigkeit“ betreffen ist zudem eine formlose Begründung/ Erläuterung beizufügen.

Das jeweils gültige Formular für den EJL-Verwendungsnachweis und die Teilnehmendenliste findet sich auf der EJW-Homepage unter <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/zuschuesse/>

7 Ansprechpersonen im EJW

Internet: <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/zuschuesse/>

Fragen zur Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit (EJW/AEJW)

Förderung des Sozialministeriums (VwV KJA und JSA) und des Kultusministeriums (VwV JB)



Dagmar Bayer

Telefon: 0711/9781-258

E-Mail: dagmar.bayer@ejwue.de

Fördertitel der Jugendberufshilfe



Claudia Mößner

Telefon: 0711 9781-280

E-Mail: zuschuesse@ejwue.de oder claudia.moessner@ejwue.de

Allgemeine Fragen, Auszahlungen, Fördertitel der Jugendberufshilfe

Fragen zur Landesförderung der Kinder- und Jugendarbeit (EJL)

Förderung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz



Daniel Veit

Telefon: 0171 9737624

E-Mail: ejl@ejwue.de

Technische Fragen zu dem Portal oaseBW (Eingabeprobleme, Berechnungsfehler, u.a.)



Anke Salzer

E-Mail: support@oase-bw.de